



Spielordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

Inhaltsverzeichnis

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalt	Seite
A.	Allgemeines (§§ 1-3)	
§ 1	Zweck der Spielordnung	26
§ 2	Geltungsbereich	26
§ 3	Doping	26
B.	Gliederung, Organisation (§§ 4-9)	
§ 4	Gebietliche Gliederung	27
§ 5	Bezirksausschüsse	27
§ 6	Zusammensetzung Bezirksausschuss	27
§ 7	Zuständigkeit der Bezirksausschüsse	28
§ 8	Bezirkstage	28
§ 9	Fachschaften	28
C.	Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen (§§ 10-16)	
§ 10	Spielberechtigung	29
§ 11	Erteilung einer Spielberechtigung	29
§ 12	Freigabe	31
§ 13	Abgänge, Änderungen	31
§ 14	Spielberechtigungsliste	32
§ 15	Zahlung von Mannschaftsgebühren	32
§ 16	frei	32
D.	Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb (§§ 17-21)	
§ 17	Spielstätten	33
§ 18	Spielregeln	33
§ 19	Spielkleidung/Werbung	33
§ 20	Bälle	33
§ 21	Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen	34
E.	Allgemeines zu den Wettkämpfen (§§ 22-27)	
§ 22	Termine	35
§ 23	Spielbetrieb	35
§ 24	Freundschaftsspiele	36
§ 25	Spielverkehr mit dem Ausland	36
§ 26	Deutsche Einzelmeisterschaften	36
§ 27	Aufstellung von Verbandsmannschaften	36
F.	Einzelmeisterschaften (§§ 28-33)	
§ 28	Westdeutsche Meisterschaften (WDM)	37
§ 29	Meldeberechtigung WDM O19	37
§ 30	Meldeberechtigung WDM U22	37
§ 31	Meldeberechtigung WDM O35	37
§ 32	Bezirks-/Kreismeisterschaften	38

§ 33	Meldeverfahren	38
G.	Generelles zu Mannschaftsmeisterschaften (§§ 34-38)	
§ 34	Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften	38
§ 35	Spielmodus	38
§ 36	Spielklassen	38
§ 37	Klassen- und Staffeleinteilung	39
§ 38	Staffelbetreuer	40
H.	Vereinsranglisten (§§ 39-42)	
§ 39	Allgemeine Anforderungen	40
§ 40	Abgabe der Vereinsranglisten	42
§ 41	Prüfung der Vereinsranglisten	43
§ 42	Änderung der Vereinsranglisten	43
I.	Spielbefreiung (§ 43)	
§ 43	Spielbefreiung	44
K.	Einladung – Austragungsort (§ 44)	
§ 44	Austragungsort	46
L.	Spielverlegungen (§§ 45 – 50)	
§ 45	Spielansetzungen	46
§ 46	Spielverlegung	46
§ 47	Zustimmungspflicht bei Verlegungen	47
§ 48	Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen	48
§ 49	Heimrechttausch	48
§ 50	Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin	48
M.	Spielausfall (§ 51)	
§ 51	Spielausfall	49
N.	Spielabbruch/ Manipulationen (§§ 52-56)	
§ 52	Spielabbruch	50
§ 53	Manipulation	50
§ 54	frei	50
§ 55	frei	50
§ 56	frei	50
O.	Spieldurchführung (§§ 57-65)	
§ 57	Mannschaftsaufstellung	50
§ 58	Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga	52
§ 59	Wertung und Ordnungsgebühren	52
§ 60	Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel	53
§ 61	Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften	53
§ 62	Mannschaftskämpfe: Heimverein	53
§ 63	Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführers	54
§ 64	Mannschaftskämpfe: Austragung	54
§ 65	Spielbericht	55
P.	Zurückziehen von Mannschaften (§§ 66-69)	
§ 66	Zurückziehen von Mannschaften	56
§ 67	Sportliche Konsequenzen	56
§ 68	Rückzug / Streichung	56
§ 69	Ordnungsgebühr	57

Q.	Spielwertungen (§ 70)	
§ 70	Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft	58
R.	Auf- und Abstieg (§§ 71-72)	
§ 71	frei	58
§ 72	Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung	58
S.	Ranglistenturniere (§ 73)	
§ 73	Ranglistenturniere	59
T.	Proteste, Einsprüche (§§ 74-75)	
§ 74	Proteste gegen Mannschaftsaufstellung und Spielberechtigung	59
§ 75	Entscheidungen über alle Einsprüche gemäß der SpO	60
U.	Ordnungsgebühren und Folgen der Nichtzahlung (§§ 76-77)	
§ 76	Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung	60
§ 77	Ordnungsgebühren für Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, unentschuldigtes Fehlen	60
V.	Anlagen zur Spielordnung	
Anlage 1	Formblätter und Beispiele für Vereinsranglisten (zu § 39 Ziff. 1)	62
Anlage 2	Wettkampfbestimmungen für die Regionalliga (zu Anlage 6 Nr. 5.3)	78
Anlage 3	Formblätter für Mannschaftsspielbericht (zu § 57 Ziff. 2)	80
Anlage 4	Spielgemeinschaften inkl. Formblatt (zu § 34 Ziff. 3)	85
Anlage 5	Spielbefreiungen für jugendliche Spieler im Seniorenbereich (zu § 43 Ziff. 2)	88
Anlage 6	Gruppenspielordnung für Regional- / Oberliga (zu § 36 Ziff. 6)	90
Anlage 7	Übermittlung der Spielergebnisse über einen Online-Ergebnisdienst	93

A. Allgemeines (§§ 1-3)

§ 1 Zweck der Spielordnung

Zweck der SpO des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen. Sie gilt als Anlage der Verbandssatzung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese SpO gilt für alle Altersstufen, soweit nicht in der Jugend- und Jugendspielordnung sowie der Turnierordnung eine andere Regelung getroffen worden ist.
2. Die SpO gilt für den gesamten Spielbetrieb, der vom BLV, den Bezirken und den Vereinen abgehalten wird.
3. Unter "Spieler" im Sinne dieser SpO sind Spieler und Spielerinnen zu verstehen.
4. Unter "Jugendliche" im Sinne dieser SpO sind Spieler der Jahrgangsstufen U19 und jünger zu verstehen.
5. Unter „Seniorenbereich“ ist der Spielbetrieb O19 und älter (U22, O35...) gemeint, unter „Jugendbereich“ der Spielbetrieb U19 und jünger (U17, U15 ... bzw. Jugend-, Schüler- und Mini-Mannschaften).
6. Für den Jugendbereich tritt in den Formulierungen dieser SpO
 - an die Stelle des Spielausschusses (SpA) der Jugendausschuss (JA),
 - an die Stelle der Bezirkswarte (BW) die Bezirksjugendwarte (BJW) und
 - an die Stelle der Bezirksausschüsse (BA) die Bezirksjugendausschüsse (BJA).

§ 3 Doping

1. An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt:
 - a) rückwirkend der Spieler, bei dem das Ergebnis einer unmittelbar vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Doping-Probe ergibt, dass er nach Maßgabe der DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (§§ 2-5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§ 6-15 der DSB-Rahmenrichtlinien) unwiderleglich vermutet,
 - b) der Spieler, gegen den wegen Verstoßes gegen das Doping-Verbot oder wegen gleichstehender Praktiken einschl. der Verweigerung, Vereitelung oder sonstiger Manipulationen einer Doping-Kontrolle innerhalb eines Wettkampfes bereits eine vom Verbandsgericht des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen beschlossene oder eine automatisch anerkannte (§ 18 der DSB-Rahmenrichtlinien) Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre.
2. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht bei Mannschaftswettkämpfen auch den Ausschluss der Mannschaft nach sich, sofern deren Spielergebnis durch seine Teilnahme beeinflusst sein kann. Er bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch unmittelbar vor oder während des Wettkampfs nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Er wird durch den Turnierausschuss vorgenommen.

3. Darüber hinaus wird der Spieler bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einer Sperre belegt. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.
4. Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn aus demselben Anlass beschließt.
5. Für die Durchführung der Doping-Kontrollen gilt Nr. 2 der Ordnung des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen und seiner Mitgliedsorganisationen zur Bekämpfung des Dopings.
6. Inhaber von Verbandsämtern, die bei Verstößen gegen das Doping-Verbot mitwirken, unterliegen ebenfalls der Bestrafung. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

B. Gliederung / Organisation (§§ 4-9)

§ 4 Gebietliche Gliederung

Das Verbandsgebiet ist in vier Bezirke aufgeteilt:

Stadt- und Landkreise

Bezirk Nord 1

Kleve, Wesel, Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Essen, Bottrop, Gelsenkirchen, Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Coesfeld, Münster, Herne.

Bezirk Nord 2

Unna, Hamm, Märkischer Kreis, Soest, Hochsauerland, Warendorf-Minden-Lübbecke, Herford, Bielefeld, Gütersloh, Lippe, Paderborn, Höxter.

Bezirk Süd 1

Viersen, Krefeld, Mönchengladbach, Heinsberg, Neuss, Düsseldorf, Mettmann, Wuppertal, Solingen, Remscheid, Bochum, Dortmund, Hagen, Ennepe-Ruhrkreis.

Bezirk Süd 2

Köln, Rhein-Erft-Kreis, Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt, Euskirchen, Olpe, Siegen, Oberbergischer Kreis, Rhein. Bergischer Kreis, Leverkusen, Rhein/Sieg-Kreis, Bonn.

Die Bezirke können jeweils in je zwei Kreise unterteilt werden. Die Einteilung der Bezirke in die Kreise übernehmen die Bezirkstage. Ein politischer Kreis darf dabei nicht ohne Zustimmung des Vorstands geteilt werden.

§ 5 Bezirksausschüsse

Für jeden Bezirk ist ein Bezirksausschuss zu bilden.

§ 6 Zusammensetzung Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss ist ein Organ des Landesverbandes auf Bezirksebene.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses (Bezirkswart)
- b) vier Beisitzern.

§ 7 Zuständigkeit der Bezirksausschüsse

1. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Durchführung von Bezirksmeisterschaften. Sie können Kreismeisterschaften durchführen.
2. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Gruppeneinteilung in den Spielklassen der Bezirksebene. Dazu gehören Staffelgröße und Spielsystem (im Rahmen des § 35), Zuordnung der Staffeln zu den vorgegebenen Spieltagen, Auf- und Abstiegsregeln (im Sinne der §§ 36 bzw. 72), Zuteilung der Mannschaften zu den Staffeln und die Zuordnung der Mannschaften zu den Positionen in den Staffeln. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bedürfen der Abstimmung mit dem SpA.
3. Die Bezirksausschüsse bestimmen die Staffeltreuer in den Spielklassen ihrer Bezirke.
4. Den Bezirksausschüssen können weitere Aufgaben nach der SpO übertragen werden.

§ 8 Bezirkstage

1. Auf Beschluss des Bezirksausschusses beruft der Bezirkswart in einem der ersten drei Monate eines Jahres den Bezirkstag ein. Die Einladung muss mindestens im Vormonat der Tagung in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht oder den Vereinen anderweitig zugestellt werden.
2. Die Bezirksausschüsse sind auf einer Bezirkstagung von den stimmberechtigten Vertretern der Vereine des jeweiligen Bezirks zu wählen. Die Stimmenverteilung richtet sich nach der Satzung des Landesverbandes.
3. In den Bezirksausschuss ist jeder beim Bezirkstag anwesende Verbandsangehörige wählbar. Nicht anwesende Verbandsangehörige können gewählt werden, wenn sie schriftlich erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
4. Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei gibt es zwei, zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für den Bezirkswart und zwei Beisitzern beginnt die Wahlperiode in den Jahren mit geraden Zahlen, für die anderen Beisitzer in den Jahren mit ungeraden Zahlen. Erfolgt eine Neubesetzung innerhalb des Bezirksausschusses, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen. Die Stimmenverteilung richtet sich nach der Satzung des Landesverbandes.
5. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

§ 9 Fachschaften

- 1.1 Die Vereine können in ihren Stadt- und Landkreisen Badminton-Fachschaften bilden.
- 1.2 Soweit eine solche Fachschaft gebildet worden ist, werden deren Mitgliedsvereine in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Fachschaft unmittelbar Mitglieder.
2. Die Fachschaften können in ihrem Gebiet die Organisation des Spielbetriebes bis zur Kreisliga im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen übernehmen.
3. Die Fachschaften können gesonderte Beiträge erheben, deren Höhe durch ihre Mitgliedsvereine festgelegt wird.
4. Die Fachschaften regeln ihre innere Ordnung selbst. Sie darf nicht in Widerspruch zu Satzung und Ordnungen des Landesverbandes stehen.

C. Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen (§§ 10-16)

§ 10 Spielberechtigung

1. Im gesamten Spielbetrieb des BLV-NRW sind nur Spieler zugelassen, die eine Spielberechtigung für den BLV-NRW besitzen.
2. Zuständig für die Erteilung, Streichung oder Änderung einer Spielberechtigung ist die Geschäftsstelle des BLV-NRW.
3. Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag des Einganges des formalen Antrages auf Spielberechtigung in der Geschäftsstelle. Für Vereinswechsel mit Wirkung zur neuen Saison nach § 11 Ziff. 2.1 oder Ziff. 3.1 wird als frühestes Datum der Erteilung der Spielberechtigung für Mannschaftsspiele der 15.4. dokumentiert.
4. Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig. Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst durch die falschen Angaben der Einsatz im Spielbetrieb des BLV-NRW ermöglicht wurde.
5. Jeder Wegfall von Voraussetzung für die Spielberechtigung ist vom Verein an die Geschäftsstelle zu melden.
6. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch darf er nur für einen Verein spielberechtigt sein.
7. Die Existenz einer weiteren Mannschafts-Spielberechtigung bzw. die Teilnahme an einem weiteren Mannschaftsspielbetrieb, auch in einem anderen Badminton Landes- oder Nationalverband, führt automatisch zum Erlöschen der Spielberechtigung im BLV-NRW.
8. Jeder Zugang (Neuausstellung oder Wechsel der Spielberechtigung) wird mit einer Gebühr von EUR 7,00 berechnet. Abgänge, Namensänderungen oder Korrekturen (z.B. Geburtsdatum; Geschlecht, Nationalität) sind kostenlos. Die Kosten für die erfassten Zugänge an Spielberechtigungen werden mit den Verbandsabgaben im Januar des folgenden Jahres mit einer namentlichen Aufstellung in Rechnung gestellt. Bei Verbandsaustritten wird die Rechnung vorab ausgestellt.
9. Die Teilnahme eines Spielers ohne Spielberechtigung an Mannschaftsspielen oder offiziellen Turnieren (§ 23 ff.) führt ungeachtet der Folgen bzgl. der Wertung dieser Wettkämpfe zur Verpflichtung, für diesen Spieler unverzüglich eine Spielberechtigung zu beantragen. Die dafür notwendigen Daten (z.B. Geburtsdatum, Nationalität) sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.
10. Während der Dauer einer Sperre (Verbands- und Vereinssperren) ruht die Spielberechtigung. In dieser Zeit darf der Verbandsangehörige nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 11 Erteilung einer Spielberechtigung

Spielberechtigungen können auf Antrag der Vereine von der Geschäftsstelle in folgenden Fällen erteilt werden.

1. Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung

- 1.1 Spieler, die noch nie in NRW, einem anderen Landes- oder Nationalverband eine Spielberechtigung erteilt bekommen haben, erhalten jederzeit eine Spielberechtigung.
- 1.2 Spieler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie zuvor noch nie die Spielberechtigung für einen anderen Verein besessen haben.

2. Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des BLV-NRW

- 2.1 Der neue Verein kann den Wechsel der Spielberechtigung für die neue Saison in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.7. (Eingang bei der Geschäftsstelle) beantragen.
- 2.2 Voraussetzung hierfür ist, dass der Spieler beim alten Verein bis zum 15.4. den Wechsel der Spielberechtigung eingereicht hat. Dies ist im Streitfall durch den Spieler nachzuweisen.
- 2.3 Diese Mitteilungsfrist an den alten Verein verlängert sich für diejenigen Spieler, für die die Saison für Mannschaftsspiele zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, bis zum fünften Tag nach der Veranstaltung.
- 2.4 Bei ordnungsgemäßer Mitteilung durch den Spieler kann der Verein nur in Fällen des § 12 Ziff.4 die Freigabe verweigern. Im Streitfall hat der alte Verein den Nachweis für die Gründe der Freigabeverweigerung beizubringen.
- 2.5 Hat der Spieler versäumt, seinem alten Verein bis zum 15.4. seinen Spielberechtigungswechsel nachweisbar mitzuteilen, kann bei Einigung der Vereine ein Wechsel bis spätestens zum 31.7. (Eingang bei der Geschäftsstelle) beantragt werden.
- 2.6 Ein Wechsel nach dem 31.7. ist nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 - a) Der Spieler hat mindestens ein Jahr nicht am Mannschaftsspielbetrieb teilgenommen und stand beim alten Verein in dieser Zeit nicht auf der eingereichten Vereinsrangliste. Hat der alte Verein ihn nachweisbar gegen seinen Willen in der Vereinsrangliste aufgeführt (z. B. obwohl er sich rechtzeitig beim alten Verein abgemeldet hat) ist das dem Spieler nicht anzulasten. Es dürfen keine Einschränkungen beim alten Verein gemäß § 12 Ziff. 4 bestehen.
 - b) Der alte Verein hat sich oder seine Badmintonabteilung aufgelöst und die Freigabe erteilt.
 - c) Der alte Verein hat die Mannschaft des betroffenen Spielers zwischen dem 1.8. und dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen und sein Einverständnis sowie die Freigabe erteilt.
 - d) Der nachgewiesene Wohnortwechsel steht im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel. Außerdem muss der Spieler erklären, dass sich dadurch sein Lebensmittelpunkt ebenfalls verlegt hat.
- 2.7 Spieler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen eine Erklärung nach Ziff. 3.3 bzw. Ziff. 5 vorlegen.

3. Wechsel der Spielberechtigung aus anderen Badminton Landes- oder Nationalverbänden

- 3.1 Der neue Verein kann den Wechsel der Spielberechtigung für die neue Saison in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.7. (Eingang bei der Geschäftsstelle) beantragen.
- 3.2 Der Spielberechtigungswechsel kann erfolgen, wenn der vorherige Landes- oder Nationalverband die Freigabe erteilt hat.
- 3.3 Bei ausländischen Spielern muss die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereins enthalten, für den der Spieler zuletzt gespielt hat sowie den Namen des Vereins, für den die Freigabe erteilt wird.
- 3.4 Aus der Freigabeerklärung des ausländischen Nationalverbandes muss hervorgehen, ob die Freigabe befristet für eine Saison erteilt wurde oder ob der Spieler unbefristet aus der Obhut des Nationalverbandes entlassen wurde (z.B. bei Asyl, endgültiger Auswanderung, Wechsel der Nationalität, Heirat nach Deutschland usw.). Im Zweifel muss der neue Verein in jeder Saison eine neue Erklärung des Nationalverbandes vorlegen. In jedem Fall darf der Spieler keine weitere Freigabe bzw. Spielberechtigung bei einem anderen Landes- oder Nationalverband haben.

- 3.5 Ein Wechsel nach dem 31.7. ist nur möglich, wenn zusätzlich die Voraussetzungen nach Ziff. 2.6 d) vorliegen.
4. Reaktivierung von früheren Spielberechtigungen:
Spieler, deren Spielberechtigung dem BLV-NRW zurückgegeben wurden und die seitdem für keinen anderen Verein eine Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für ihren letzten Verein zurück.
5. Die aktuelle Freigabe des Nationalverbandes nach Ziff. 2.7 bzw. 3.3 ist dann dem BLV-NRW nicht vorzulegen, wenn der Spieler eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er zuvor noch nie eine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein besessen hat bzw. die Kopie einer unbestimmten Freigabe des Nationalverbandes beifügt.

§ 12 Freigabe

1. Der Verein hat den Spieler unter folgenden Voraussetzungen freizugeben, wenn keine Verweigerungsgründe nach Ziff. 4 vorliegen:
 - a) bei einem Wechsel der Spielberechtigung,
 - b) beim Austritt aus dem Verein bzw. der Badmintonabteilung (sofern die Fristen nach § 11 Ziff. 2.1 erfüllt sind),
 - c) bei Auflösung des Vereins oder der Abteilung
 - d) beim Zurückziehen einer Mannschaft zwischen dem 1.8. und Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste für betroffene Spieler.
2. Erfolgt keine Mitteilung über eine Freigabe, ist der Spieler freigegeben, wenn nach Aufforderung der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen keine Freigabeerklärung eingeht.
3. Wird die Freigabe verweigert, sind die Gründe innerhalb der in Ziff.2 genannten Frist der Geschäftsstelle mitzuteilen, andernfalls gilt die Freigabe als erklärt.
4. Die Nichtfreigabe kann nur darauf gestützt werden, dass
 - a) Beitragsrückstände oder Verbindlichkeiten aus der Vereinsatzung oder sonstigen Verträgen vorhanden sind.
 - b) Die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist.
 - c) Vereinssperren vor Austrittserklärung oder erklärtem Wechsel der Spielberechtigung eines Vereinsmitgliedes verhängt und dem Verband innerhalb einer Woche seit Verhängung offiziell mitgeteilt worden sind.
5. Fallen die Gründe für die Nichtfreigabe nachträglich weg, ist die Spielberechtigung von diesem Zeitpunkt ab zu erteilen.
6. Die Nichtfreigabe kann sich höchstens bis zum 15.4. der Saison erstrecken.
7. Der Spieler kann binnen einer Woche nach Kenntnisnahme gegen die Nichtfreigabe Einspruch bei der Spruchkammer einlegen.
8. Die Freigabeverweigerung erstreckt sich auf die Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen des neuen Vereins. Für Einzelturniere ist der Spieler in jedem Fall sofort für den neuen Verein spielberechtigt.

§ 13 Abgänge, Änderungen

1. Jeder Verein hat einen ihm mitgeteilten Spielberechtigungswechsel, Austritt oder sonstiges Ausscheiden (z.B. auch durch Tod) eines Mitgliedes, das eine Spielberechtigung besitzt, un-

aufgefordert binnen 1 Monats unter Angabe des Streichungsdatums der Geschäftsstelle des BLV-NRW mitzuteilen.

2. Der Geschäftsstelle des BLV-NRW sind unverzüglich nach Bekanntwerden jede Namensänderung bzw. andere Korrekturen (z.B. Geburtsdatum; Geschlecht, Nationalität) zu melden.
3. Wenn ein Spieler zwei Spielzeiten in Folge nicht am Spielbetrieb des Verbandes (§ 23) teilgenommen hat und auf keiner eingereichten Vereinsrangliste stand, hat der Verein den Spieler unaufgefordert zur Streichung aus der Spielberechtigungsliste zu melden und das Streichungsdatum mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind nur Spieler, die weiterhin Mitglied des Vereins sind und bei denen beabsichtigt ist, dass sie auch nach längerer Pause wieder für den Verein aktiv werden. Diese Spieler dürfen aber in dieser Zeit nicht für andere Vereine, auch nicht in anderen Landes- oder Nationalverbänden, eine Spielberechtigung besitzen (siehe § 10 Ziff 6, § 13 Ziff.1 u.a.).
4. Bei Verstößen gegen Ziff. 1 - 3 kann durch die Geschäftsstelle eine Ordnungsgebühr von je EUR 15,00 erhoben werden, höchstens jedoch EUR 75,00 je Kalenderjahr.

§ 14 Spielberechtigungsliste

1. Jeder Verein erhält jährlich vor Saisonbeginn eine Spielberechtigungsliste von der Geschäftsstelle des BLV-NRW an die offizielle Vereinsanschrift zugesandt. Der Verein ist verpflichtet, die Liste auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
2. Die Spielberechtigungsliste enthält folgende Angaben:
 - a) Spielberechtigungsnummer,
 - b) Name, Vorname,
 - c) Geb.-Datum,
 - d) Altersklasse.
 - e) Geschlecht,
 - f) Staatsangehörigkeit,
 - g) bei Ausländern die Art der Freigabe
 - h) Spielberechtigung ab (Datum).
3. Anträge auf Aufnahme in die Spielberechtigungsliste, Änderungen oder Streichung von der Spielberechtigungsliste können nur Vereine stellen. Sie sind in der vorgesehenen Form an die Geschäftsstelle des BLV-NRW zu richten.
4. Anträge auf Erteilung einer Spielberechtigung, die nach dem Versand der Liste erfolgen, werden durch Ausstellung einer Bescheinigung (Spielberechtigungsbescheinigung) an den Verein bestätigt.
5. Bei überregionalen Meisterschaften und Turnieren müssen teilnehmende Spieler aus NRW damit rechnen, auf Anforderung ihre Spielberechtigung nachweisen zu müssen. Dies geschieht durch die Vorlage einer gültigen Spielberechtigungsliste oder eines Spielberechtigungsbescheinigungsnachweises in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

§ 15 Zahlung von Mannschaftsgebühren

Die vom Verbandstag beschlossenen Mannschaftsgebühren sind zu bezahlen, gleichgültig, ob die Mannschaft die Verbandsspiele absolviert oder ob sie vorher nach dem vom Spielausschuss festgesetzten Meldetermin zurückgezogen wird.

§ 16 frei

D. Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb (§§ 17-21)

§ 17 Spielstätten

1. Die Spielflächen dürfen an den Seiten bis zur Wand oder einem anderen Spielfeld einen Abstand von 0,30 m nicht unterschreiten. Nach hinten muss das Spielfeld wenigstens einen Auslauf von 1,30 m haben. Auf Antrag des Heimvereins (siehe Ziff. 4) können auch geringere Maße zugelassen werden.
2. Die Halle ist bei einer lichten Höhe unter 5 m nicht bespielbar.
3. Die Spielflächen müssen durch Lichtquellen vollständig beleuchtet und weitgehend blendfrei sein.
4. Alle Spielflächen, die den Anforderungen nicht genügen, sind für die Verbandsspiele nicht zugelassen. Auf Antrag kann die Bespielbarkeit der Halle durch einen Verbandsbeauftragten begutachtet werden. Dieser wird vom Spielausschuss bestimmt. Über die Bespielbarkeit entscheidet der Spielausschuss nach Anhörung des Verbandsbeauftragten. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle als bespielbar erklärt wird. Im anderen Falle trägt der Hallenmieter die Kosten.

§ 18 Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Badminton-Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sowie deren "Erläuterungen". Ebenso sind alle anderen Ordnungen des DBV für alle Mitglieder, Verbandsangehörige und Organe des BLV bindend.

§ 19 Spielkleidung / Werbung

1. Bei allen Wettbewerben muss in badmintonsportgerechter Spielkleidung gespielt werden.
2. Bei allen Veranstaltungen im Bereich des BLV-NRW ist Werbung an der Spielkleidung uneingeschränkt zulässig. Bei Fernsehübertragungen kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen. Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.

§ 20 Bälle

1. Für den Spielbetrieb sind nur Bälle zugelassen, die den amtlichen Spielregeln entsprechen. Über die Zulassung von Bällen entscheidet der Vorstand. Die zugelassenen Bälle werden in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht.
2. Im Seniorenbereich kann von der Kreisklasse an abwärts mit zugelassenen Kunststoffbällen gespielt werden.
3. Bei Verstößen zu Ziff. 1 oder 2 sind die betreffenden Verbandsspiele mit 0:16, 0:8, 0:2 als verloren zu werten, sofern der Gegner nach Erkenntnis des Verstoßes einen Protestvorbehalt geltend gemacht hat.
4. Im Seniorenbereich muss von der Kreisklasse an abwärts jeder Verein, der alle seine Heimspiele dieser Mannschaften mit einem Kunststoffball austragen möchte, dies dem Bezirkswart bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste mitteilen. Ohne eine solche fristgerechte Meldung sind die Heimspiele mit Federbällen auszutragen. Die anderen Vereine können den

Spielball beim Bezirk abfragen.

Spielt der Heimverein entgegen seiner Ankündigung mit einem anderen Ball (Feder- statt Kunststoffball oder Kunststoff- statt Federball), ist das Spiel nach Protestvorbehalt auf dem Spielberichtsformular mit 0:16, 0:8, 0:2 als verloren zu werten.

§ 21 Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen

1. Mindestens ein Mitglied jeden Vereins muss im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sein.

Der späteste Beginn für die Ausbildung zum bestätigten Schiedsrichter ist grundsätzlich die Vollendung des 50. Lebensjahres. Der bestätigte Schiedsrichter kann grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden.

Auf Antrag des Schiedsrichters kann der Schiedsrichterausschuss eine Verlängerung um jeweils ein Jahr zulassen, wenn der Fortbildungsnachweis jährlich erfolgreich abgelegt wird.

- 2.1 Jeder Verein ist verpflichtet, jeweils für eine Spielsaison einmal einen Schiedsrichter für die gesamte Dauer eines vom Landesverband benannten Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen. Dabei sind auch Terminverschiebungen möglich und von den gemeldeten Schiedsrichtern einzukalkulieren.

Die Kosten für einen Tag übernimmt der Verein. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen der Schiedsrichter übernachtet, übernimmt der Verein auch die Kosten für die Hin- und Rückfahrt. Für weitere Tage trägt der Landesverband die Kosten. Bei dreitägigen Wettbewerben sind mind. zwei Tage für den Schiedsrichtereinsatz erforderlich. Beim Fernbleiben am zweiten bzw. dritten Tag gilt der Einsatz als nicht durchgeführt. Der Schiedsrichterausschuss kann Abweichungen von dieser Regelung zulassen.

- 2.2 Absagen von Schiedsrichtern zu Wettbewerben müssen dem Referee unmittelbar nach Erhalt der Einladung mitgeteilt werden. Ansonsten wird der Schiedsrichter mit einer Ordnungsgebühr gem. § 77.1 Satz 1 SpO belegt. Dies gilt nicht, wenn durch ein unvorhersehbares Ereignis eine frühzeitige Absage nicht erfolgen konnte. Hierüber ist innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
3. Nachdem der Landesverband die Wettbewerbe bekannt gegeben hat, haben die Vereine ihren Schiedsrichter zu einem dieser Wettbewerbe zu melden; dabei ist auch mindestens ein Ersatzwettbewerb anzugeben. Mehrfachmeldungen sind zulässig. Wird die Meldung durch den Verein nicht bis zum 30. September eines jeden Jahres vorgenommen, so hat der Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 75,00 zu zahlen. Die Listen der Schiedsrichter, die für den Einsatz bei Turnieren der jeweiligen Saison vorgesehen sind, werden spätestens bis zum 15. November des Jahres auf der Homepage des Landesverbandes im Bereich Schiedsrichter veröffentlicht. Der Einsatz richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldung und danach, welche Qualifikation der Schiedsrichter hat. Stellt der Verein zu dem mitgeteilten Wettbewerb keinen Schiedsrichter, so hat er eine Ordnungsgebühr von EUR 75,00 zu zahlen. Dies gilt nicht bei entschuldigtem Fehlen eines Schiedsrichters. In diesen Fällen hat der Verein eine Ersatzmeldung zu einem anderen Wettbewerb vorzunehmen. Diese Ersatzmeldung muss spätestens 14 Tage nach dem zuerst gemeldeten Wettbewerb beim Schiedsrichterwart vorliegen. Betrifft dieser Vorgang den letzten Wettbewerb der Spielsaison, so wird eine Ausweichmöglichkeit eingeräumt mit der Maßgabe, dass diese Möglichkeit noch im Kalenderjahr des nicht erfüllten Schiedsrichtereinsatzes wahrgenommen werden muss. Sollten Vereine Schiedsrichter zu Grundlehrgängen melden, diese jedoch ausfallen und die Alternativtermine nicht wahrgenommen werden können, so wird der Verein von der Ordnungsgebühr befreit. Für eine Befreiung muss der gemeldete Teilnehmer eine Entschuldigung beibringen. Ausgenommen von dieser

Regelung sind Vereine, die keine oder erstmalig eine Mannschaft bei den Verbandsspielen starten lassen.

4. Gemäß der DBV-Schiedsrichterordnung hat jeder Schiedsrichter alle zwei Jahre einen Fortbildungsnachweis zu erbringen. Schiedsrichter, die diesen Fortbildungsnachweis nicht erbringen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist für ungültig zu erklären und einzuziehen.

E. Allgemeines zu den Wettkämpfen (§§ 22-27)

§ 22 Termine

1. Die Termine aller offiziellen Wettkämpfe gemäß § 23 Ziff. 4 legt auf Vorschlag des SpA und JA der Verbandsausschuss Leistungssport fest.
2. Eine Saison beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Es ist möglich, dass auch vor dem 1.8. bereits Wettkämpfe durchgeführt werden, die zur neuen Saison zählen.
3. Die Einzelmeisterschaften sollen möglichst im ersten Vierteljahr eines Jahres durchgeführt werden.
- 4.1 Es besteht ein grundsätzliches Verbot für den BLV-NRW,
 - a) Verbandsspiele an Tagen anzusetzen, an denen Meisterschaften oder offizielle Turniere des BLV-NRW stattfinden,
 - b) Verbandsspiele, Meisterschaften oder offizielle Turniere an Wochenenden anzusetzen, an denen Meisterschaften des DBV im Verbandsgebiet des BLV-NRW stattfinden. Nachfolgende Ausnahmen sind möglich.
- 4.2 Es gibt keine Einschränkungen für den Spielbetrieb der
 - a) Senioren bei Jugendveranstaltungen,
 - b) Jugend bei Seniorenveranstaltungen.
- 4.3 Verbandsspiele können bei Einigung beider beteiligten Vereine unter Beachtung der Fristen und Regeln der Spielverlegungen ohne weitere Genehmigungen an diesen Terminen ausgetragen werden.
- 4.4 SpA bzw. JA kann eine Spielverlegung auf einen geschützten Termin in Ausnahmefällen untersagen, wenn die Durchführung dieses Spiels auf die betreffende Veranstaltung Einfluss hat.
5. Während der Weihnachtsferien, Osterferien, Herbstferien und Karneval sind Verbandsspiele bei Einigung der beteiligten Vereine zulässig. Gleiches gilt für die Wochenenden unmittelbar vor Beginn und unmittelbar nach Ende der vorgenannten Ferien.

§ 23 Spielbetrieb

1. Im gesamten Spielbetrieb des BLV-NRW sind ausländische Spieler grundsätzlich spielberechtigt, sofern es nicht ausdrücklich untersagt wird.
2. An den Einzelmeisterschaften des BLV-NRW (§ 23 Ziff. 4b) und den hierfür erforderlichen Qualifikationsturnieren (§ 23 Ziff. 4c) dürfen nur deutsche Staatsangehörige teilnehmen.
3. Für alle Wettkämpfe innerhalb des BLV-NRW gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklassen bzw. Jahrgänge der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.
4. Zu den offiziellen Wettkämpfen im Bereich des Landesverbandes gehören:

- a) Mannschaftsmeisterschaften
 - b) Einzelmeisterschaften
 - c) Bezirks- und Kreisvorentscheidungen als Qualifikation für die Einzelmeisterschaften,
 - d) Ranglistenturniere,
 - e) Auswahlkämpfe.
5. Zu den Einzelmeisterschaften nach Ziff. 4b zählen in NRW für den Seniorenbereich:
- a) Westdeutsche Meisterschaft (WDM)
 - b) Westdeutsche Meisterschaft U22 (WDM U22)
 - c) Westdeutsche Meisterschaften O35 - O75 (WDM O35)
6. Im gesamten Spielbetrieb des BLV-NRW müssen die Spieler auf Anforderung ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachweisen können. Erfolgt dies nicht bis zum Ende der Veranstaltung, so ist der betroffene Verein mit einer Ordnungsgebühr von EUR 15,00 zu belegen. Die weiteren Folgen bei einem Mannschaftsspiel regelt § 64 Ziff. 7.

§ 24 Freundschaftsspiele

1. Alle Spiele gegen nicht organisierte Vereine in der Bundesrepublik sind durch den BLV-NRW prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Der SpA bzw. JA kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
2. Freundschaftsspiele gegen angeschlossene Vereine anderer Landesverbände im DBV bedürfen keiner Genehmigung.

§ 25 Spielverkehr mit dem Ausland

1. Alle Spiele gegen ausländische Vereine innerhalb und außerhalb Deutschlands sind prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Der SpA bzw. JA kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
2. Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland ist auch für einzelne Verbandsangehörige genehmigungspflichtig. Es darf nur mit schriftlicher Erlaubnis gestartet werden, die beim DBV frühzeitig einzuholen ist. Die Genehmigung des BLV NRW gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Der SpA bzw. JA kann im Einzelfall die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.

§ 26 Deutsche Einzelmeisterschaften

Soweit in der LSpO nichts anders geregelt ist, legt der Spielausschuss die Teilnehmer der Deutschen Einzelmeisterschaften fest.

§ 27 Aufstellung von Verbandsmannschaften

Verbandsmannschaften des Landesverbandes stellt der Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium auf.

F. Einzelmeisterschaften (§§ 28-33)

§ 28 Westdeutsche Meisterschaften (WDM)

1. Die Ausrichtung der Westdeutschen Meisterschaften kann jeder dem BLV-NRW angeschlossene Verein übernehmen, der nach Aufruf in den amtlichen Nachrichten eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
2. Nach Prüfung der Anträge durch den Spielausschuss erfolgt die Vergabe durch den Vorstand.

§ 29 Meldeberechtigung WDM O19

1. Für die WDM O19 (siehe § 23 Ziff. 5a) sind meldeberechtigt:
 - a) alle Stammspieler der Bundesligen und der Regionalliga in allen Disziplinen,
 - b) die ersten 16 Spieler der NRW-O19-Rangliste im HE, DE, HD und DD, die ersten 8 Damen und die ersten 8 Herren im GD,
 - c) die Finalteilnehmer der vorjährigen Westdeutschen Meisterschaft O19 in allen Disziplinen,
 - d) die Spieler, die bereits für die kommende Deutsche Meisterschaft O19 qualifiziert sind, in der jeweiligen Disziplin,
 - e) pro Bezirk und pro Disziplin je vier Spieler im HE und DE, je 8 Spieler im HD, DD sowie 4 Herren und 4 Damen im GD,
 - f) die vier bestplatzierten NRW-Spieler der DBV-U19-Rangliste in der jeweiligen Disziplin.
2. Für die Meldeberechtigung unter Ziff. 1a und 1b ist der Zeitpunkt des Meldeschlusses für die Bezirksmeisterschaften entscheidend.
3. Weitere Startplätze für Jugendspieler sind nur auf Antrag des NRW-Jugendwartes beim SpA möglich.
4. Der SpA kann weitere O19-Spieler auf Antrag zulassen (Wildcards). Der Antrag ist bis zum Meldeschluss zu stellen und zu begründen.
5. In den Doppeldisziplinen haben Paarungen, die sich aus meldeberechtigten und nicht meldeberechtigten Spielern zusammensetzen, grundsätzlich keine Meldeberechtigung.

§ 30 Meldeberechtigung WDM U22

1. Für die WDM U22 (siehe § 23 Ziffer 5b) sind meldeberechtigt:
 - a) alle Spieler der drei U22-Jahrgänge in allen Disziplinen,
 - b) die ersten 16 Spieler der NRW-U19-Ranglisten in allen Disziplinen,
 - c) alle Spieler der Altersklassen U17 und U19, die in ihrer jeweiligen oder einer älteren Altersklasse in der DBV-Rangliste geführt werden.
 - d) Jugendspieler, die in Ihren Vereinen in Seniorenmannschaften der aktuellen Saison als Stammspieler in der Oberliga oder höher gemeldet wurden.
2. Weitere Startplätze für Jugendspieler U17 und U19 sind nur mit Zustimmung des NRW-Jugendwartes möglich.

§ 31 Meldeberechtigung WDM O35

1. Für die WDM O35 - O75 (siehe § 23 Ziff. 5c) sind meldeberechtigt:

Alle Spieler der entsprechenden Jahrgänge in allen Disziplinen.
2. Ansonsten ist die jeweilige Ausschreibung maßgebend.

§ 32 Bezirks-/Kreismeisterschaften

1. In jedem Bezirk können Bezirksmeisterschaften ausgetragen werden. Für die Meldeberechtigung ist die jeweilige Ausschreibung des Bezirkes maßgebend. Bei geringer Meldezahl ist die Ausrichtung einer gemeinsamen Meisterschaft durch zwei Bezirke möglich.
2. In jedem Bezirk können Kreismeisterschaften ausgetragen werden. Für die Meldeberechtigung ist die jeweilige Ausschreibung des Kreises/Bezirktes maßgebend.
3. Es können auch Paare gemeldet werden, die sich aus Spielern unterschiedlicher Kreise bzw. Bezirken zusammensetzen. Es bleibt ihnen überlassen, in welchem der beiden betroffenen Kreise bzw. Bezirke sie melden.

§ 33 Meldeverfahren WDM

1. Die für die jeweiligen Westdeutschen Meisterschaften meldeberechtigten Spieler sind direkt durch die Vereine an die Meldeadresse lt. Ausschreibung zu melden.
2. Abweichend von Ziff. 1 werden die nach § 29 Ziff. 1e zu meldenden Spieler von den Bezirken gemeldet. Auch Abmeldungen und Änderungen (Nachrücker) laufen direkt über die Bezirke.

G. Generelles zu Mannschaftsmeisterschaften (§§ 34-38)

§ 34 Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften

1. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied des Landesverbandes sind. Über die Teilnahme von Mannschaften der Vereine anderer Landesverbände entscheidet der Vorstand.
2. Jeder Verein kann in jeder Klasse mit mehreren Mannschaften teilnehmen.
3. Hierbei ist auch die Teilnahme von Spielgemeinschaften (SG) gemäß Anlage 4 möglich.

§ 35 Spielmodus

1. Die Staffeln bestehen in allen Spielklassen aus höchstens acht Mannschaften.
2. Die Verbandsspiele werden in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen, wobei jeder gegen jeden spielt.
3. Die Festlegung der Spielpaarungen (Buchstabencode, Termine der Spieltage) ist Angelegenheit des Spielausschusses.
4. Abweichungen zu den Ziffern 1., 2. und 3. sind in den Bezirken nach Abstimmung mit dem SpA möglich.
5. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, müssen diese in der Hin- und Rückrunde jeweils zuerst gegeneinander spielen. Dies ist auf den Kalendertag des Spiels bezogen und muss auch bei Spielverlegungen beachtet werden. Sollten mehr als zwei Mannschaften eines Teams in einer Staffel spielen, müssen ggf. die Spiele der Teams dieses Vereins untereinander vorverlegt werden, wenn nötig auch im Widerspruch zu § 46 Ziff 1b.

§ 36 Spielklassen

1. Die Eingruppierung der Mannschaften richtet sich nach der gebietlichen Zugehörigkeit (§ 4).

2. Der BLV-NRW bildet als höchste Spielklasse die Regionalliga West.
3. In der NRW-Oberliga Nord sind nur Mannschaften aus den Bezirken Nord 1 und Nord 2, in der NRW-Oberliga Süd nur Mannschaften aus den Bezirken Süd 1 und Süd 2 vertreten. Ausnahmen regelt § 72 Ziff. 4.
4. Für die Regionalliga West und die NRW-Oberligen gilt zusätzlich zur Spielordnung die Anlage 6 (Gruppenspielordnung). Änderungen der Anlage 6 nimmt der Verbandstag vor, solange ein Gremium aus Verbands- und Vereinsvertretern der RL- und OL-Vereine noch nicht gebildet ist.
5. In den Bezirken gibt es folgende Spielklassen in der genannten Rangfolge, sofern dafür genügend Mannschaft gemeldet wurden:
 - a) Verbandsliga (VL)
 - b) Landesliga (LL)
 - c) Bezirksliga (BL)
 - d) Bezirksklasse (BK)
 - e) Kreisliga (KL)
 - f) Kreisklasse (KK)
 - g) 2. Kreisklasse (KK2) usw.

Im Seniorenbereich gibt es pro Bezirk

- eine VL-Staffel,
- zwei LL Staffeln und
- vier BL-Staffeln.

In allen anderen Spielklassen (auch im Jugendbereich) werden die Zahl der Staffeln pro Spielklasse sowie vom SpO-Standard abweichende Auf- und Abstiegsregelungen vom Bezirk festgelegt und sind vor Saisonbeginn zu veröffentlichen. Namenszusätze zu den Staffeln (z.B. Kreisliga Rhein/Sieg) durch die Bezirke sind möglich.

6. In den Spielklassen eines Bezirks sind nur Mannschaften zugelassen, die gebietlich (§ 4) in diesen Bezirk gehören. Ausnahmen zu Umgruppierungen regelt § 72 Ziff. 4. Weiteren Ausnahmen kann der SpA bei Einigung der betroffenen Bezirke zustimmen.

§ 37 Klassen- und Staffeleinteilung

1. Die Klassenzugehörigkeit der Mannschaften eines Vereins für die neue Saison ergibt sich aus den amtlichen Abschlusstabellen unter Berücksichtigung von Auf- und Abstieg.
2. Von den Vereinen neu angemeldete Mannschaften werden zunächst in die unterste Spielklasse eingestuft.
3. Auf Antrag der Vereine können Mannschaften in höhere oder niedrigere Spielklassen eingestuft werden.
4. Zuständig für die Bearbeitung dieser Anträge nach § 72 sind die Bezirksausschüsse.
5. Für abgestiegene Mannschaften können die Vereine zunächst keine Anträge auf Höherstufung stellen.
6. Die Aufforderung zur Neuanschaffung von Mannschaften gem. Ziff. 2 und zur Stellung evtl. Anträge gem. Ziff. 3 erfolgt durch den SpA durch Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten. Die zuständigen Ausschüsse können auch danach Neuanschaffungen und Anträge akzeptieren, sofern es in den Staffeln weitere freie Plätze gibt und die Mannschaftsplanung noch nicht abgeschlossen ist. Vorrang haben grundsätzlich die Anträge, die fristgemäß gestellt sind.

Sollten keine Anträge auf Höherstufung mehr vorliegen, aber noch Plätze frei sein, sind die Bezirke berechtigt, auch noch Absteiger für Plätze in den höheren Staffeln zu berücksichtigen, wenn nichts anderes dagegen spricht (z.B. regionale Aspekte).

7. Für die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln der jeweiligen Klassen sind die Bezirksausschüsse zuständig.

§ 38 Staffelbetreuer

1. Die Staffelbetreuer haben die Aufgabe, die Mannschaften ihrer Staffeln in Fragen des Spielbetriebs zu betreuen, die Einhaltung der SpO zu überwachen, Wertungen durchzuführen, Entscheidungen in Streitfällen zu treffen und Ergebnisse und Entscheidungen transparent zu machen.
2. Gegen Entscheidungen der Staffelbetreuer ist ein Einspruch bei der Spruchkammer zulässig. Die Staffelbetreuer sind mit Eingang des Einspruchs bei der Geschäftsstelle nur in Abstimmung mit dem Spielausschuss berechtigt, ihre Entscheidungen zu ändern.
3. Bei Urteilen der Spruchkammern mit Beteiligung eines Staffelbetreuers kann der Spielausschuss Berufung beim Verbandsgericht einlegen.

H. Vereinsranglisten (§§ 39-42)

§ 39 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Vereine haben für die Hinrunde die Vereinsranglisten in einem vom Spielausschuss beschriebenen Verfahren (Anlage 1) einzureichen. Die dort aufgeführten Erläuterungen sind verpflichtend einzuhalten.
- 1.2 Für die Rückrunde kann eine neue Vereinsrangliste eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, gilt die Vereinsrangliste der Hinrunde unter Berücksichtigung aller zwischenzeitlich erfolgten Ab- und Nachmeldungen von Spielern bzw. Rückzügen und Streichungen von Mannschaften. Ggf. müssen die Spieler neu durchnummeriert werden.
- 2.1 In der Vereinsrangliste dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Abgabetermine der Vereinsrangliste eine gültige Spielberechtigung besitzen. Dies ist durch Eintrag der Spielberechtigungsnummer nachzuweisen. In der Vereinsrangliste nicht aufgeführte Spieler sind nicht spielberechtigt und können bei den Verbandsspielen nicht eingesetzt werden.
- 2.2 Sind zu den Abgabeterminen nicht spielberechtigte Spieler in der Vereinsrangliste enthalten, so sind sie aus der Vereinsrangliste zu streichen. Die Folgen sind in Ziff 6.2. beschrieben.

Lässt sich zum Abgabetermin der VRL der Nachweis einer fristgemäß vorliegenden Spielberechtigung (z.B. wegen fehlender Freigabe bei einem laufendem, rechtzeitig beantragtem Spielerwechsel) noch nicht erbringen, vor Ablauf der Prüffrist aber nachweisen, gelten die betroffenen Spieler im Sinne dieser Regelung noch als spielberechtigt und sind nicht zu streichen.

Das trifft nicht zu, wenn der Antrag auf Spielberechtigung erst nach der Abgabefrist gestellt wurde. Diese Spieler können nur über eine Änderung der VRL nach § 42 Ziff. 1 hinzugefügt werden.
3. Spieler, die im Laufe einer Halbserie die Spielberechtigung für den Verein verlieren, verbleiben mit einem Vermerk über das Datum des Verlustes der Spielberechtigung auf ihrem Platz in der Vereinsrangliste und dürfen ab diesem Termin nicht mehr eingesetzt werden. Mannschaftszu-

gehörigkeit und Ranglistennummer tiefer platzierter Spieler werden innerhalb dieser Halbserie dadurch nicht verändert.

4. Alle Spieler müssen innerhalb einer Mannschaft in der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel aufgeführt werden. Auch die Zuordnung der Spieler zu den Mannschaften erfolgt nach der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel. Ausnahmen sind möglich, z. B. bei Mixedspielern oder aus familiären oder privaten Gründen. Werden Spieler vom Verein bewusst abweichend von der Einzel-Spielstärke tieferen Mannschaften oder Ranglistenplätzen zugeordnet, so ist dies bereits bei der Abgabe der Vereinsrangliste durch den Verein unaufgefordert formlos zu begründen und nicht erst bei einem Einspruch nach § 41 Ziff. 5. Diese durch die Vereine tiefer eingestufteten Spieler können von den zuständigen Ausschüssen für die gewählte Mannschaft festgeschrieben und damit nicht als Ersatzspieler in höheren Mannschaften zugelassen werden.

Spieler, die nicht als Stammspieler eingeplant sind (das sind auch die zugelassenen Spieler der J1), werden ebenfalls nach Spielstärke eingestuft, zählen aber bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft nicht mit. Sie sind entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu kennzeichnen und ggf. als zusätzliche Spieler den entsprechenden Mannschaften zuzuordnen.

5. Zusätzlich kann, auch nur für einzelne Mannschaften, eine abweichende Vereinsrangliste im Herrendoppel abgegeben werden. Dazu ist die in Anlage 1 vorgeschriebene Form (Nummernverfahren) einzuhalten. Werden für das Doppel keine vom Einzel abweichenden Ranglistenplätze angegeben, gelten für diese Spieler die Ranglistenplätze des Einzels auch für das Doppel. Jede Mannschaft hat somit auch eine Doppelrangliste.
- 6.1 Zu jeder Mannschaft dürfen zum Abgabetermin der Hin- und Rückrunden-Vereinsrangliste mehr, aber nicht weniger als vier Herren und zwei Damen gemeldet werden.
- 6.2 Wird die Mindestanzahl der Spieler pro Mannschaft, ggf. auch nach Streichungen gemäß Ziff. 2.2 oder den Bestimmungen nach Ziff. 8, zu diesen Abgabeterminen nicht erreicht, rücken die Spieler tieferer Mannschaften automatisch gem. ihrer Ranglistenpositionen hoch, sofern der Verein nicht ausdrücklich etwas anderes bis zum Abgabetermin der Vereinsranglisten beantragt hat. Der Verein ist über diese Änderung analog § 41 Ziff. 4 mit Einspruchsmöglichkeit nach Ziff. 5 zu informieren.
7. In der Vereinsrangliste muss die Zugehörigkeit der Spieler zu den Mannschaften eindeutig erkennbar sein. Für jeden Spieler muss eine Mannschaftsnummer aufgeführt sein.

Auch die als Stammspieler in den Bundesligamannschaften gekennzeichneten Spieler müssen in der Reihenfolge der Einzelspielstärke in den NRW-Vereinsranglisten der Vereine aufgeführt werden.

Unabhängig von einer evtl. Festspielregel im Bereich des DBV müssen in der Vereinsrangliste in NRW für eine Bundesligamannschaft mindestens 4 Herren und 2 Damen aufgeführt werden, die bis zum Prüfungstermin die nötige Zahl von Hinrunden-Einsätzen gemäß Ziff. 8 aufweisen. Diese Spieler können in der Rückrunde nicht in Mannschaften unterhalb der Bundesliga eingesetzt werden. Die Mindestzahl dieser Spieler verändert sich in dem Maße, wie in der Bundesligaordnung die Zahl der für eine Bundesligamannschaft notwendigen Stammspieler verändert wird.

8. Um in der Rückrunde als Stammspieler einer Mannschaft bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 berücksichtigt zu werden, müssen am Kalendertag vor dem Prüfungstermin des Bezirks bzw. des SpA folgende Zahl von Mindesteinsätzen nachgewiesen (d. h. im Online-Ergebnisdienst eingetragen) sein:
 - zwei Einsätze für Spieler, die in der Hinrunde ab Bezirksklasse aufwärts gemeldet waren oder in der Rückrunde dort gemeldet werden sollen,
 - ein Einsatz für Spieler aller anderen Ligen (auch im Jugendbereich)

Diese Spieler verbleiben i. d. R. in ihrer zur Hinrunde gemeldeten Mannschaft, können aber mit Begründung entsprechend der aktuellen Spielstärke auch in einer anderen Mannschaft gemeldet werden.

Die Mannschaft muss bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6.2 durch andere Spieler mit Stammspieler-Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Bezirksklasse aufwärts sind die Bezirke bzw. der Spielausschuss berechtigt, bei der Vereinsranglistenprüfung die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, die Stammspieler-Eigenschaft zu verwehren und bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen. Die Mannschaft muss in solchen Fällen bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6.2 durch andere Spieler mit Stammspieler-Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

9. Sind Spiele aus der Hinrunde in den Zeitraum der Rückrunde verlegt, gilt für diese Spiele die Hinrunden-Vereinsrangliste nach dem dann aktuellen Stand.
10. Jugendspieler im Seniorenspielbetrieb sind in der Vereinsrangliste nach den Vorgaben der Anlage 1 kenntlich zu machen. Fehlt spielberechtigten Jugendspielern z.B. durch unvollständige Unterlagen zum Ablauf der Prüffrist noch die Berechtigung zum Start in einer Seniorenmannschaft, gelten sie als nicht spielberechtigt im Sinne der Ziffern 2.2. und sind zu streichen. Sie können ggf. später gemäß § 42 Ziff. 1c nachgemeldet werden, sofern dann die Voraussetzungen vorliegen.
11. Bei Verstößen gegen Ziff. 1.1 oder 7 gilt die Vereinsrangliste im Sinne des § 40 Ziff. 6 als nicht eingereicht. Der Verein ist vom Bezirk hierüber umgehend zu informieren. Der Verein hat die Vereinsrangliste dann unverzüglich neu einzureichen.

§ 40 Abgabe der Vereinsranglisten

1. Die Vereinsrangliste ist von den Vereinen nach Aufforderung durch den Spielausschuss beim jeweils gebietlich zuständigen Bezirk einzureichen. Die Aufforderung geschieht durch Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten mit Nennung der im jeweiligen Bezirk zuständigen Adressen und der jeweiligen Abgabetermine für die Hin- und Rückrunde.
2. Die Vereinsrangliste ist den zuständigen Stellen im Verband in elektronischer Form zu übermitteln. Die jeweils gültige Form und die Adressen sind den amtlichen Nachrichten zu entnehmen.
3. Die Bearbeitung, Prüfung und Weiterleitung der Vereinsranglisten innerhalb des Verbandes bzw. der Bezirke regeln interne Arbeitsanweisungen.
4. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen, der Regionalliga oder den Oberligen reichen ein Exemplar ihrer Vereinsrangliste zusätzlich bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des SpA ein.
5. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen reichen zeitgleich mit der Abgabe an den DBV eine Kopie der dort eingereichten Vereinsrangliste bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des SpA ein. Der SpA ist über alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinsranglisten der Bundesligamannschaften aus NRW umgehend zu informieren.
6. Ein Verein, der seine Vereinsranglisten unvollständig (siehe § 39 Ziff. 10 oder 11), verspätet oder nicht an den vorgeschriebenen Verteiler (siehe Ziff. 1, 2 oder 5) einreicht, ist vom Bezirk bzw. SpA mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Wird die Frist um mehr als 3 Tage überschritten, dann sind 20 Euro, bei mehr als 8 Tagen sind 30 Euro zu zahlen.

Liegt zur Rückrunde zu den Fristen keine eingereichte Vereinsrangliste vor, so gilt § 39 Ziff. 1.2 ff.. Eine Ordnungsgebühr für die Nichteinreichung der Rückrundenvereinsrangliste kann es insofern nicht geben.

7. Finden vor dem Vorliegen einer gültigen Vereinsrangliste bereits Verbandsspiele statt, so werden diese als verloren gewertet. Für den jeweiligen Gegner werden die Spiele wie ausgetragen gewertet. Wenn die Aufstellung nicht der später gemeldeten und genehmigten Vereinsrangliste entspricht, werden die notwendigen Umwertungen vorgenommen.
8. Werden Spiele auf Termine vor den jeweils ersten angesetzten Spieltermin der Hin- bzw. Rückrunde vorverlegt, so müssen die Vereinsranglisten den in der Ausschreibung genannten Stellen mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin vorliegen. Alle Fristen und die sich daraus ergebenden Folgen verändern sich entsprechend.

§ 41 Prüfung der Vereinsranglisten

1. Die Vereinsranglisten der Vereine werden durch die Bezirke geprüft.
2. Die Prüfung erfolgt zunächst nach formalen Kriterien (§ 39 und Erläuterungen der Anlage 1) und führt bei Verstößen zur Korrektur bzw. der Zurückweisung der Vereinsrangliste.
3. Bei Verstößen gegen § 39 Ziff. 4 oder 5 sind die zuständigen Stellen auf Basis der Beurteilung der Spielstärke verpflichtet, eine Änderung der Vereinsrangliste vorzunehmen.
4. Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von zwei Wochen (Absendedatum) nach dem Abgabetermin für die Vereinsranglisten. Bei verspätet eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung.
5. Gegen die Änderung von Vereinsranglisten kann der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung Einspruch beim Bezirksausschuss einlegen, der endgültig entscheidet.
6. Die endgültig festgelegten Vereinsranglisten werden verbandsseitig zur Verfügung gestellt. Falls Vereinsranglisten durch die Vereine nicht termingerecht eingereicht werden, werden die bereits vorliegenden und geprüften Vereinsranglisten solange nicht veröffentlicht, bis alle Vereinsranglisten vorliegen und deren Prüfung abgeschlossen ist.

§ 42 Änderung der Vereinsranglisten

1. Die Änderung der eingereichten Vereinsrangliste durch die Vereine nach dem offiziellen Abgabetermin ist nur möglich:
 - a) zu Beginn der Rückrunde,
 - b) bei Erteilung einer Spielberechtigung durch den BLV-NRW nach dem 31.7.
 - c) bei Nachmeldung eines in der Vereinsrangliste fehlenden Spielers. Dieser Spieler muss am 31.7. der Saison bereits eine gültige Spielberechtigung für den Verein gehabt haben.
2. Bei Änderungen gem. § 42 Ziff. 1b und 1c ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Der Nachweis der Spielberechtigung ist gegenüber dem Empfänger der VRL in geeigneter Form (schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle, Mailverkehr, Eintrag im Onlinedienst o.ä.) zu erbringen.
 - b) Die nachgemeldeten Spieler werden entsprechend ihrer Spielstärke (siehe § 39 Ziff.4) in die Vereinsrangliste eingefügt. Die Mannschaftszugehörigkeit und die Reihenfolge der vorher gemeldeten Spieler untereinander ändern sich dabei nicht.
 - c) Es ist einmalig pro Altersklasse (Senioren- / Jugendbereich) und pro Halbserie eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zu entrichten.

3. Die Änderungen der Vereinsranglisten sind nach den unter § 40 beschriebenen Regeln und in der unter Anlage 1 beschriebenen Form einzureichen und an den vorgeschriebenen Verteiler (siehe § 40 Ziff. 1, 2, 4 und 5) einzusenden. Die Information nur eines Staffeltreuers genügt nicht und ist nicht wirksam.

Es gelten auch bei Änderungen die in § 41 genannten Prüf- und Einspruchsfristen. Ein sofortiger Einsatz der Spieler ist nach Eingang einer Änderung schon vor dem Ablauf der Prüfzeiten auch ohne ausdrückliche Bestätigung der Bezirke möglich, geschieht aber auf eigenes Risiko.

4. Stammspieler oder mehrfach eingesetzte Ersatzspieler (mehr als 2 Einsätze in der laufenden Saison) aus Mannschaften der DBV-Gruppenebene (Oberliga bis Bundesliga) können nach Ablauf des Termins zur Abgabe der Rückrunden-Vereinsrangliste auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt.
5. Spieler, die in einer Halbserie bereits für einen anderen Verein Mannschaftsspiele bestritten haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein in Mannschaftsspielen eingesetzt werden.
6. Namensänderungen gegenüber der eingereichten Vereinsrangliste müssen zusätzlich zur Änderung in der Spielberechtigungsliste (siehe § 13 Ziff. 2) der für Vereinsranglisten zuständigen Stelle im Bezirk mitgeteilt werden. Dieser sorgt für die Weiterleitung in seinem Bezirk. Wird die Namensänderung nicht unverzüglich mitgeteilt, so wird durch den Staffeltreuer bei Einsatz dieses Spielers eine Ordnungsgebühr von jeweils EUR 10,00 verhängt.

I. Spielbefreiung

§ 43 Spielbefreiung

1. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Verein am Spieltag dem DBV oder BLV NRW eine Sporthalle für Veranstaltungen zur Verfügung stellt und die Hallenbenutzer deshalb nach Ausschöpfung der Verlegungsmöglichkeiten (auch Heimrechttausch) nicht in der Lage sind, die angesetzten Verbandsspiele auszutragen.
2. Für Jugendspieler im Senioren-Spielbetrieb kommt die Ziff. 3 nicht zur Anwendung. Spielbefreiungen für Jugendspieler, die auf Grund einer Senioren-Starterlaubnis nach § 25 oder 26 JSPO in Seniorenmannschaften spielen dürfen, werden in Anlage 5 der SpO erläutert.

Die Ziffer 4 gilt auch für Jugendspieler im Seniorenspielbetrieb, sofern zu diesen Punkten die Anlage 5 der SpO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

3. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Stammspieler dieser Mannschaft
 - a) am Spieltag für ein offizielles Länderspiel, eine Europa- bzw. Weltmeisterschaft, Olympische Spiele o.ä. für eine deutsche Vertretung abgestellt wird. Darunter fallen auch Teilnahmen an entsprechenden Veranstaltungen für Studierende, Menschen mit Behinderungen und Senioren ab O35 auf europäischer oder höherer Ebene. Ausdrücklich nicht darunter fallen Internationale Turniere oder Meisterschaften anderer Nationen, selbst wenn eine Nominierung vom Nationalverband ausgesprochen wird.
 - b) im DBV oder BLV-NRW ein Ehrenamt bekleidet oder im Auftrag des DBV oder des BLV-NRW eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt und wegen der Ausübung dieses Amtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit am Spieltag verhindert ist zu spielen.

Es gilt die Antragsfrist der Ziff 4.2. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte oder noch nicht bekannte Maßnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.

- c) durch den Schiedsrichterausschuss als Schiedsrichter für ein Bundesliga- oder Regionalligaspiel eingesetzt wird, welches am gleichen Termin wie der Mannschaftskampf stattfindet. Die Freistellung ist einschließlich Begründung unverzüglich nach Erhalt der Einsatzbestätigung, abweichend von den Regelungen in Ziff. 4.2 und 4.3 spätestens bis zum 30.09. der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen.

Spätere Nominierungen oder Terminänderungen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch. Die Freistellung gilt nicht für Schiedsrichtereinsätze gemäß § 21 und nationale Schiedsrichterlehrgänge.

- d) in der vor dem Saisonbeginn abgelaufenen Saison mindestens zwei Teilnahmen an einem DBV-RLT O19 oder U19 aufzuweisen hat und am Spieltag an einem DBV-Ranglistenturnier O19 teilnimmt, wobei eine Freistellung einer Teilnahme gleichzusetzen ist. Es gilt die Antragsfrist der Ziff. 4.2. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte Teilnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch

4.1 Der Antrag ist mit Nennung von Terminwünschen im Seniorenbereich an den SpAusschuss (SpA), im Jugendbereich an den Jugendausschuss (JA) zu stellen.

4.2 Der Antrag ist bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste einzureichen. Sind zu diesem Termin die Einigungsversuche mit dem Gegner nach Ziff. 4.4 oder 4.5 noch nicht erfolgreich abgeschlossen, dann ist die Stellung des Antrags zur Wahrung der Frist mit Nennung der eigenen Terminvorstellungen und, falls vorliegend, mit Nennung der Terminwünsche des Gegners notwendig.

Dabei sind für die Regional- und Oberliga die Ersatztermine gemäß Ziff. 4.5 bereits zu nennen und dabei die Termine mit Gründen zu belegen, die wegen der Möglichkeit eines Freistellungsanspruches nicht für eine Neuansetzung in Frage kommen.

4.3 Sind die Voraussetzungen für die Spielbefreiung dann noch nicht eingetreten, so ist der Antrag nach dem Vorliegen der Gründe unverzüglich zu stellen. Entscheidend für die Frist ist die erstmalige Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung. Die Spieler müssen ihre Vereine sofort informieren, wenn sie selbst früher als die Vereine davon Kenntnis erhalten. Es ist nicht erst das offizielle Nominierungsschreiben o.ä. abzuwarten, sondern unverzüglich zu handeln. Kenntnis von einem Termin wird auch dann unterstellt, wenn die abgestimmte Saisonplanung für einen Spieler die Teilnahme an einer Veranstaltung vorsieht und die Nominierung insofern nicht überraschend oder unvorhersehbar war.

4.4 Vor dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste muss der Antragsteller die genehmigungsfreien Verlegungsmöglichkeiten nach § 46 ausschöpfen.

4.5 Scheitert dies, sollte vor Einreichung des Antrages, sofern die Antragsfrist es noch zulässt, eine Einigung beider Vereine auf einen genehmigungspflichtigen Termin erfolgen. Dabei müssen zunächst alle Termine geprüft werden, die vor dem angesetzten Spieltermin liegen. Die im Terminplan mit „E = Ersatz“ für die Regional- und Oberliga gekennzeichneten Termine sind dabei bevorzugt zu benutzen und können von beiden beteiligten Vereinen nur bei Vorliegen von Freistellungsgründen nach § 43 abgelehnt werden. Sollte eine Vorverlegung nachweisbar nicht möglich sein, kommt eine Nachverlegungen in Betracht. Der SpA kann einen nach diesen Regeln abgestimmten Termin nur in begründeten Ausnahmefällen verweigern.

4.6 Der SpA nimmt die erforderliche Spielverlegung vor, die endgültig ist. Kommt es zu keiner Einigung, so hat der SpA bei der Ansetzung des Termins die Bestimmungen des § 22 zu beachten. Ebenso kann er keine Spiele auf die Werkstage Montag bis Freitag ansetzen. Kann ein Antragsteller selbst keinen zulässigen, alternativen Spieltermin anbieten, so wird das Spiel verbandsseitig nicht verlegt oder neu angesetzt.

Abweichungen vom angesetzten Spieltermin ohne ausdrückliche Genehmigung des SpA gelten als eigenmächtige Spielverlegung und werden mit Punktabzug für beide Vereine und den entsprechenden Ordnungsgebühren geahndet.

K. Einladung - Austragungsort

§ 44 Austragungsort

1. Der Heimverein hat den Gegner mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltag über den Austragungsort zu unterrichten. Im Streitfall muss die Einladung in geeigneter Form nachgewiesen werden können.

Eine spätere Information über einen geänderten Austragungsort ist in Ausnahmefällen möglich, wenn gewährleistet und zumutbar ist, dass der Gast diese Änderung noch wahrnehmen und an die Spieler weitergeben kann und die Gründe für die verspätete Einladung im Streitfall nachweisbar sind.

Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels (analog § 64 Ziff. 6.2) und die Zumutbarkeit, zu dem Spiel auch in einer anderen Halle noch anzutreten. Bei Unsicherheit kann unter Protestvorbehalt gespielt werden. Liegt das Verschulden für die Nicht- oder Spätinformation beim Heimverein, so ist eine Ordnungsgebühr von 20 Euro fällig, wenn das Spiel noch stattfinden kann. Ist eine Austragung nicht mehr möglich, so wird das Spiel „ohne Kampf“ gegen den Verein gewertet, der den Nichtantritt zu vertreten hat.

2. Die Pflicht zur Einladung entfällt, wenn die Hallenanschrift der Vereine vor Saisonbeginn in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW veröffentlicht worden ist. Den Termin der Veröffentlichung legt der Spelausschuss fest.

L. Spielverlegungen (§§ 45-50)

§ 45 Spielansetzungen

1. Die Ansetzung der Verbandsspiele ergibt sich aus dem amtlichen Terminplan gem. § 22, der Festlegung der Spielpaarungen gem. § 35 und der Staffeleinteilung durch den SpA bzw. die Bezirke gem. § 37.
2. Die verbandsseitig angesetzten Spiele beginnen ohne weitere Vereinbarungen an Samstagen um 18.00 Uhr, an Sonntagen um 10.00 Uhr.

§ 46 Spielverlegungen

1. Die Vereine können die Verlegung des Spiels auf einen anderen Kalendertag vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Spielverlegungen auf die Wochentage Montag bis Freitag bedürfen generell der Zustimmung des Gegners.
 - b) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden vor dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig.
 - c) Ein Spieltermin vor dem ersten angesetzten Spielwochenende dieser Staffel ist dabei nur mit Zustimmung des Gegners möglich.
 - d) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden nach dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig. Liegen gesetzliche Schulferien inklusive der Wochenenden gemäß § 22 Ziff.5 in-

nerhalb der Verlegungsfrist eines Spieltags, darf auf das erste Wochenende nach Schulbeginn mit Zustimmung des Gegners verlegt werden.

e) Der Termin des letzten angesetzten Spieltags dieser Staffel kann dabei von den Vereinen auch bei Einigung mit dem Gegner nicht überschritten werden.

f) Die Regelung zu den Ferienterminen und Karneval in § 22 Ziff. 5 sind zu beachten.

g) Die Regelung zu den verbandsseitig geschützten Terminen in § 22 Ziff. 4 sind zu beachten.

2. Die Vereine können als Anfangszeit für ein Spiel eine andere Uhrzeit vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Als Spielbeginn an Samstagen kann vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 16.30 und 19.30 Uhr gewählt werden.
 - b) Als Spielbeginn an Sonntagen kann vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 09.00 und 14.00 Uhr gewählt werden.
 - c) Abweichend von Ziff. 2b ist am 14. Spieltag der späteste Spielbeginn auf sonntags 11.30 Uhr beschränkt. Dieser Spielbeginn darf auch bei Einigung der Vereine nicht überschritten werden.
 - d) Andere Anfangszeiten sind möglich, aber generell von der Zustimmung des Gegners abhängig.
3. Bei der Wahl der Uhrzeit ist der Heimverein verpflichtet sicherzustellen, dass für ein Mannschaftsspiel zum Spielbeginn zwei Standardspielfelder zur Verfügung stehen. Sind mehrere Spiele auszutragen und stehen dafür jeweils keine zwei Standardfelder zur Verfügung, muss der Spielbeginn der einzelnen Spiele so geregelt werden, dass ein Spiel auf zwei Feldern begonnen und nach Möglichkeit auch zu Ende geführt werden kann.
4. Steht dem Heimverein für ein Spiel nur ein Standardfeld zur Verfügung, so ist er verpflichtet, die Gastmannschaft nach den Fristen und Regeln des § 44 davon zu unterrichten.
5. Bei einem Verstoß gegen Ziffer 3 oder 4 kann der Gastverein unter Protestvorbehalt spielen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 74 SpO. Der Einspruch ist zu Händen des Staffeltreuers anhängig zu machen. Bei berechtigtem Einspruch hat der Staffeltreuer eine Ordnungsgebühr von EUR 25,- zu verhängen.
6. Die Austragung eines Spieles nach dem letzten angesetzten Spieltag (Ziff. 1e) oder zu einem späteren Uhrzeit am letzten Spieltag (Ziff. 2c) kann der Spiel- bzw. Jugendausschuss nur in besonderen Fällen auf Antrag zulassen.
7. Anträge auf weiter gehende Spielverlegungen (Ziff. 1b oder 1d) sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes an den Spiel- bzw. Jugendausschuss zu stellen. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Der Spielausschuss kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Der Jugendausschuss kann analog verfahren.

§ 47 Zustimmungspflicht bei Verlegungen

1. Verlegungen von Verbandsspielen durch den Heimverein nach § 46 Ziff. 1b, 1d, 2a oder 2b bedürfen keiner Zustimmung durch den Gastverein, wenn der Heimverein den Gastverein spätestens bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) nachweisbar hierüber benachrichtigt. Alle anderen oder später geäußerten zulässigen Spielverlegungswünsche bedürfen der Zustimmung des Gastvereins.
2. Eine Vereinbarung über die zustimmungspflichtige Verlegung eines Spieles kommt nur zustande, wenn der eingeladene Verein ausdrücklich zustimmt. Das Unterstellen einer „stillschweigenden Zustimmung bei Nichtantwort“ innerhalb einer gesetzten Frist wird im Streitfall nicht anerkannt.

Auch wenn der Empfänger einer inhaltlich fehlerhaften oder unklaren Einladung (z.B. falsche Angaben über Zustimmungspflicht, Mannschaft, Staffel, Datum, Uhrzeit, Halle) diese nicht sofort nach Eingang geprüft und beim Versender beanstandet hat, was er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 1 RO aktiv tun sollte, bleibt hier die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung weiterhin bestehen.

3. Würde ein Verein infolge von zustimmungsfreien Nach- oder Vorverlegungen mit einer Mannschaft zwei Verbandsspiele am selben Tag austragen müssen, so hat die Verlegung des verbandsseitig für das betroffene Wochenende angesetzte Spiel (z.B. Verlegung von Sonntag auf Samstag des gleichen Wochenendes) Vorrang, sofern diese Verlegung nachweisbar bis zum 30.06. vorgenommen wurde.

Ab dem 1.7. hat die Spielverlegung Vorrang, die zuerst (lt. Eingang) vorgenommen wurde. Dies ist im Streitfall nachzuweisen.

§ 48 Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen

1. Bei einer vereinbarten Nachverlegung über den Sonntag des Spielwochenendes hinaus hat der Heimverein den Staffelbetreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste vom neuen Spieltermin zu unterrichten, bei einer später vereinbarten Nachverlegung unverzüglich nach Einigung über die Nichteinhaltung des Verbandstermins sowie bei Änderung eines bisher vereinbarten Nachverlegungstermins. Weiterhin ist der Heimverein verpflichtet, Vorverlegungen von Spielen vor den 1. Hinrunden- bzw. 1. Rückrundenspieltag (siehe auch § 40 Ziff. 8) dem STB zu melden. Zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl. 7 Ziff. 14.
2. Unterbleibt diese Information, hat der Staffelbetreuer den Heimverein mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

§ 49 Heimrechttausch

1. Die Vereine können den Tausch des Heimrechts vereinbaren. Ein „Heimrechttausch“ im Sinne der SpO mit einem Tausch der Pflichten eines Heimvereins liegt nur dann vor, wenn in der Hin- und in der Rückrunde das Heimrecht gegenseitig getauscht wird. Verzichtet ein Verein in seinem Heimspiel auf den Heimvorteil („Heimrechtverzicht“) und spielt in einer anderen Halle, so hat er dennoch allen Pflichten eines Heimvereins im Sinne der SpO nachzukommen, selbst wenn das Spiel in der Halle des Gegners stattfindet.
2. Bei einem vereinbarten Heimrechttausch hat der ursprüngliche Heimverein des ersten Spiels den Staffelbetreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste von dem neuen Spieltermin zu unterrichten, bei später vereinbartem Heimrechttausch unverzüglich nach Einigung. Zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl.7 Ziff.14.
3. Unterbleibt diese Information, hat der Staffelbetreuer den ursprünglichen Heimverein des ersten Spiels mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

§ 50 Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin

1. Die Austragung eines Spiels außerhalb der in den §§ 35, 45 und 46 genannten Fristen ohne ausdrückliche Genehmigung des Spiel- bzw. Jugendausschusses gilt als eigenmächtige Spielverlegung und wird geahndet.
2. Das Spiel wird mit 0:16, 0:8 und 0:2 Punkten gegen beide Mannschaften als verloren gewertet.
3. Ordnungsgebühren sind analog Nichtantritt gegen beide Mannschaften zu verhängen.

M. Spielausfall (§§ 51-52)

§ 51 Spielausfall

1. Kann ein Spiel am vereinbarten oder angesetzten Spieltermin wegen Nichtbespielbarkeit der Halle oder wegen anderen Fällen höherer Gewalt nach Ausschöpfung aller Verlegungskriterien nicht stattfinden, so kann auf Grund dieses Sachverhalts von den Vereinen eine Neuansetzung beantragt werden.

Der Antrag ist an den SpA / JA mit Kopie an die Bezirke und den Staffeltreuer unverzüglich nach Entstehung bzw. Bekanntwerden des Grundes zu stellen.

Der Sachverhalt ist nach Antragstellung vom Spiel- bzw. Jugendausschuss zu überprüfen und zu entscheiden. Die Begriffe „Nichtbespielbarkeit der Halle“ bzw. „höhere Gewalt“ sind dabei streng auszulegen.

2. Gibt eine Mannschaft das Spiel kampflos ab oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an oder wird ein Spiel aus anderen Gründen als nicht ausgetragen gewertet, wird das Verbandsspiel mit 16:0, 8:0 und 2:0 kampflos für den Gegner gewertet. Der Verein ist vom Staffeltreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 40,00 zu belegen.

Führt dieser Fall zur Streichung aus der Staffel (wegen 3. Nichtantritt), dann fallen die o.g. Gebühren für die Spielabgabe zusätzlich zu den Folgen des § 69 Ziff. 1 und 2 an.

Erfolgt zeitlich vor diesem Spiel aktiv der Rückzug der Mannschaft aus der Staffel und fällt infolgedessen das Spiel aus und wird abgesagt, dann entfällt auch die o.g. OG wegen Nichtantritt. Es bleibt dann bei den Folgen aus § 69 Ziff. 1 und 2.

3. Der das Spiel abgebende Verein hat den Gegner und den Staffeltreuer unverzüglich nach Bekanntwerden des Absagegrundes vom Nichtantritt zu informieren. Erfolgt die Information später als zwei Kalendertage (nachweisbarer Eingang) vor dem Spieltermin, ist der Verein vom Staffeltreuer mit einer zusätzlichen Ordnungsgebühr von EUR 10,- zu belegen.

Die Ordnungsgebühr entfällt, wenn

- der Absagegrund erst später entstanden ist,
- Gegner und Staffeltreuer unverzüglich unterrichtet wurden und
- die Informationen den Gegner noch so rechtzeitig erreicht hat, dass die Spieler des Gegners noch vor der Anreise zur Halle von der Spielabsage unterrichtet werden konnten.

Bei einem nicht stattfindenden Spiel wird kein (Papier-)Spielbericht ausgefüllt. Entsprechend werden auch keine Spieler namentlich - weder im Spielbericht noch im Ergebnisdienst - aufgeführt. Der das Spiel abgebende Verein übernimmt auch als Gastverein die Pflichten zur Ergebnisübermittlung. Bei der Ergebnisübermittlung ist ausdrücklich zu erwähnen, dass das Spiel nicht ausgetragen (Kennzeichen „ohne Kampf“) und wann der Gegner von der Absage informiert wurde.

Ist geplant, das Spiel noch innerhalb der Verlegungsfrist nachzuholen, so entfällt der Ergebniseintrag als „Spiel ohne Kampf“. Unverzichtbar ist die fristgemäße Übermittlung der Absage des Spiels und der einvernehmlichen Absicht, das Spiel noch nachzuholen, selbst wenn zunächst noch kein neuer Termin mit dem Gegner vereinbart wurde. Der Termin ist dann unverzüglich nach Einigung nachzuliefern. Aus der Spielabsage muss deutlich hervorgehen, wer die Spielabsage zu verantworten hat, damit bei Nichteinigung auf einen neuen Termin die Wertung gegen den ursprünglich Absagenden unverzüglich erfolgen kann. Bei Überschreitung der für die Vereine zulässigen Verlegungsfrist (§ 46) kann die Verlegung nur noch mit einem befürworteten Antrag nach § 46 Ziff. 7 durchgeführt werden. Bei allen Infos an den STB ist die Anl. 7 Ziff. 14 zu beachten.

4. Tritt der Heimverein ohne fristgemäße Absage zum Spiel nicht an, sind dem Gastverein dadurch entstandene Fahrtkosten vom Ort des Gastvereines zum Ort des Heimvereins zu ersetzen. Die Höhe der Fahrtkosten ergibt sich aus der Finanzordnung.
5. Bei allen anderweitigen Spielausfällen ohne Absage des Gegners (z.B. Missverständnisse) ist der angetretene Verein für die fristgemäße Übermittlung aller Informationen zum STB und zum Ergebnisdienst zuständig.

N. Spielabbruch, Manipulationen (§§ 52-56)

§ 52 Spielabbruch

1. Bei Spielabbruch des ganzen Mannschaftskampfes seitens einer Mannschaft wird der Mannschaftskampf für die Mannschaft, die den Spielabbruch verschuldet hat, als verloren gewertet. Die aufgestellten Spieler beider Mannschaften gelten als eingesetzt und werden bei den Ersatzmeldungen des Staffelnbetreuers berücksichtigt.
2. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel schuldhaft abgebrochen, die anderen Spiele werden aber ordnungsgemäß zu Ende geführt, dann wird nur das abgebrochene Spiel mit jeweils „zu Null“ gegen den Abbrecher gewertet.
3. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel (z.B. wegen Verletzung) aufgegeben, dann wird dieses Spiel für den Aufgebenden als verloren gewertet. Er behält alle bis dahin erspielten Punkte und Sätze. Der Gegner erhält alle bis zum Sieg notwendigen Punkte gutgeschrieben.

§ 53 Manipulation

Bei Manipulationen von Spielergebnissen, und/oder Fälschungen von Spielberichten ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Das betreffende Verbandsspiel wird für die an der Manipulation beteiligten Mannschaften mit 0:16, 0:8, 0:2 als verloren gewertet.
- b) Gegen beide an der Manipulation beteiligten Vereine sind Ordnungsgebühren nach § 51 Ziff. 2 zu verhängen.
- c) Durch den Spielausschuss bzw. Jugendausschuss ist vor der Spruchkammer ein Verfahren zur Bestrafung der beteiligten Personen und Vereinen zu beantragen.

§ 54 frei

§ 55 frei

§ 56 frei

O. Spieldurchführung (§§ 57-65)

§ 57 Mannschaftsaufstellung

1. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele:
3 Herreneinzel (HE)
1 Dameneinzel (DE)

- 2 Herrendoppel (HD)
- 1 Damendoppel (DD)
- 1 Gemischtes Doppel (GD)

2. Die Spiele sind, falls zwischen den beteiligten Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Herrendoppel
 2. Herrendoppel
Damendoppel
 1. Herreneinzel
 2. Herreneinzel
 3. Herreneinzel
Dameneinzel
 - Gemischtes Doppel

Die Spielberichtsformulare (Anlage 3) müssen obige Reihenfolge beinhalten.

3. In einem Mannschaftskampf können beliebig viele Herren und Damen eingesetzt werden. Jeder Spieler darf nur
 - a) in maximal zwei Spielen und
 - b) in verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden.
4. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele nach Ziff. 10 spielberechtigte Spieler erfassen, dass mindestens fünf Spiele aufgestellt werden können.
5. Die Mannschaftsaufstellung muss mindestens eine spielberechtigte Dame enthalten.
6. Wenn vor Spielbeginn feststeht, dass eine Mannschaft die Bedingungen der Ziff. 4 oder 5 nicht erfüllt, muss ein Mannschaftskampf nicht begonnen werden.
7. Den Spielern ist auf Verlangen zwischen zwei Spielen eine Pause von 30 Minuten einzuräumen.
8. Ein Spieler darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften aufgestellt werden.
9. Ein Jugendlicher darf an einem Kalendertag nur an einer Jugend- oder Seniorenveranstaltung teilnehmen.
10. Gesperrte oder nicht spielberechtigte Spieler dürfen bei Verbandsspielen nicht eingesetzt werden. Als zum Zeitpunkt des Spiels nicht spielberechtigt gelten Spieler, die
 - a) keine Spielberechtigung nach § 11 besitzen,
 - b) nicht in der Vereinsrangliste aufgeführt sind,
 - c) als Jugendspieler keine Starterlaubnis für Seniorenmannschaften im Sinne der § 23 bis 26 JSpO besitzen,
 - d) Spieler, sich nach § 61 Ziff. 2 in einer Mannschaft festgespielt haben, jedoch hiervon abweichend in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden,
 - e) ihre Identität nach § 64 Ziff. 7 nicht nachweisen können,
 - f) nach § 42 Ziff. 4 nicht mehr in der laufenden Saison für einen neuen Verein spielen dürfen,
 - g) Spieler, die nach § 64 Ziff. 3 zur Mannschaftsaufstellung nicht anwesend sind,
 - h) Spieler, die nach § 23 Ziff. 2 JSpO an diesem Kalendertag nicht in Seniorenmannschaft spielen dürfen.
 - i) aus sonstigen Gründen der SpO, JSpO oder anderen Ordnungen an diesem Tag oder in dieser Mannschaft nicht an Verbandsspielen teilnehmen dürfen.

§ 58 Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga

Ab Verbandsliga aufwärts gelten im Seniorenbereich abweichend zum § 57 die folgenden Bestimmungen zusätzlich:

1. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele spielberechtigte Spieler erfassen, dass alle acht Spiele aufgestellt werden können.
2. Ein Mannschaftskampf muss nicht begonnen werden, wenn von vornherein feststeht, dass nicht alle acht Spiele aufgestellt werden können.
3. Vor Spielbeginn anwesende, auf dem Spielbericht namhaft gemachte Ersatzspieler (lediglich ein Herr und eine Dame) können im nächsten Spiel dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war
4. Der ausgeschiedene Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein.
5. Vorgesehene Ersatzspieler im Sinne dieser Bestimmung sind Spieler, die in der gemeldeten Einzelrangliste einen tieferen Platz einnehmen als der in der Rangfolge unterste eingesetzte Spieler und nicht in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung gestanden haben.

§ 59 Wertung und Ordnungsgebühren

1. Umwertungen werden wie folgt durchgeführt:
 - a) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 4 oder 5 bzw. § 58 Ziff. 1 ist der Mannschaftskampf als verloren zu werten. Das Spiel gilt als nicht ausgetragen. Die im Spielbericht erwähnten Spiele zählen nicht als Einsätze im Sinne der SpO.
 - b) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 8 ist der von dem Spieler zeitlich später begonnene Mannschaftskampf von der Umwertung betroffen. Ist eines der beiden betroffenen Spiele ein Bundesligaspiel, dann wird der Einsatz in der tieferen Spielklasse geahndet.
 - c) Bei einem Verstoß gegen § 58 Ziff. 3 oder 4 sind nur die entsprechenden Spiele als verloren zu werten.
 - d) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 3, 8, 9 oder 10 sind nur die entsprechenden Spiele dieses Spielers sowie alle in der Rangfolge dahinter liegenden Spiele als verloren zu werten.
 - e) Diese Umwertungen einzelner Spiele haben Vorrang gegenüber späteren Umwertungen wegen falscher Aufstellung nach § 60. Hat eine Mannschaft ein Spiel durch eine Umwertung oder auch durch Nichtantritt bereits verloren, kommt ein geringerer Verstoß des Gegners nach § 60 für dieses einzelne Spiel nicht mehr zum Tragen.
Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einer Umwertung wegen falscher Aufstellung (lt. VRL) zusammen, dann hat der angetretene Spieler bereits ohne Kampf gewonnen und behält den Sieg auch bei falscher Aufstellung.
Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einem nicht spielberechtigten Spieler zusammen oder treten in einem Spiel zwei nicht spielberechtigte Spieler/Paarungen gegeneinander an, dann fällt das Spiel komplett aus der Wertung, da keine Partei einen spielberechtigten Spieler aufgestellt hat und es somit keinen Sieger geben kann.
2. Ordnungsgebühren in Höhe der in § 51 Ziff. 2 bzw. Anl. 6 Nr. 3.5 SpO genannten Summen fallen wie bei einem Nichtantritt an:
 - a) bei Verstoß gegen § 57 Ziff. 4 oder 5
 - b) bei Verstoß gegen § 58 Ziff. 1
 - c) bei Verstoß gegen § 57 Ziff. 8, 9 oder 10.
 - d) Die Ordnungsgebühren unter c) reduzieren sich auf 20 Euro, wenn die Anzahl der eingesetzten und spielberechtigten Spieler im Spielbericht ausreicht, die Forderungen des § 57 Ziff. 4 und 5 bzw. des § 58 Ziff. 1 zu erfüllen.

- e) Im Wiederholungsfall kann die Summe in Ziff. 2d verdoppelt werden, wenn der Verein auf die mangelnde Spielberechtigung des Spielers nachweisbar hingewiesen wurde und der Einsatz dieses Spielers dennoch fortgesetzt wird.

§ 60 Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel

- 1.1 Bei den Herren-Doppeln werden die Doppel-Vereinsranglistenplätze der beteiligten Spieler addiert.
- 1.2 Das Doppel mit der kleineren Summe muss 1. Herren-Doppel spielen.
- 1.3 Bei gleicher Summe muss das Doppel mit der niedrigsten Einzelzahl aus der Doppel-Vereinsrangliste das 1. Herrendoppel spielen.
2. Tritt eine Mannschaft nur mit einem Herrendoppel an, so ist das 1. Herrendoppel zu spielen.
- 3.1 Bei den Einzelspielen sind die Spieler entsprechend der Reihenfolge in der Vereinsrangliste einzusetzen.
- 3.2 Bei Ausfall eines Einzelspielers bzw. bei Ersatzgestaltung muss aufgerückt werden. Werden nicht alle Herreneinzel gespielt, so haben die ranghöheren Einzel Vorrang.
- 4.1 Bei falscher Mannschaftsaufstellung werden die Spiele aller falsch eingesetzten Verbandsangehörigen als verloren gewertet. Das gilt auch dann, wenn die Reihenfolge der Spielstärke gewechselt wird.
- 4.2 In beiden Fällen sind auch die in der Reihenfolge nachstehenden Einzel- bzw. Doppelspiele als verloren zu werten.
- 4.3 Beim Vertauschen des ersten und zweiten Herreneinzels wird das dritte Herreneinzel nicht als verloren gewertet.

§ 61 Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften

1. Als Ersatzspieler werden Spieler bezeichnet, die in einer höheren als der ursprünglich gemeldeten Mannschaften eingesetzt werden.
- 2.1 Ein Ersatzspieler darf an höchstens zwei Spieltagen im Verlauf einer Halbserie in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, ohne dass die Zugehörigkeit zu der in der Vereinsrangliste gemeldeten Mannschaft verloren geht.
- 2.2 Spieler, die zum dritten Mal innerhalb einer Halbserie in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, werden danach Stammspieler der Mannschaft, in der sie bei ihrem dritten Ersatzeinsatz gespielt haben. Auch Bundesligamannschaften sind höhere Mannschaften in diesem Sinne. Im weiteren Verlauf einer Halbserie ist die Mitwirkung in anderen (auch höheren) Mannschaften nicht mehr möglich. Die Vereinsranglistenänderung wird am nächsten Kalendertag nach dem Festspielen wirksam.
- 2.3 Die Spieler behalten auch nach dem Festspielen ihre Position (Ifd. Nr.) in der aktuellen Vereinsrangliste im Einzel und im Doppel. Sie werden nicht auf einem anderen Platz in der Vereinsrangliste umgestuft.

§ 62 Mannschaftskämpfe: Heimverein

1. Für die Abwicklung der Mannschaftskämpfe ist der Heimverein verantwortlich.
2. Die eingesetzten Schiedsrichter sollen möglichst keine aktiven Spieler sein. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, sind die Spiele von Vertretern beider Vereine zu leiten.

3. Der Heimverein trägt die Kosten für die Halle, Umkleideräume, Licht und Heizung, der Gastverein die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.
4. Der Heimverein hat unter Beachtung des § 20 die Bälle bereitzustellen und die Kosten dafür zu tragen.
5. Wird jedoch nur ein Spiel in der Saison ausgetragen, werden die Ballkosten geteilt, sofern der Heimverein des nicht ausgetragenen Spiels den Spielausfall verschuldet hat.

§ 63 Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen. Dieser ist allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

§ 64 Mannschaftskämpfe: Austragung

1. Der Heimverein ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Halle 30 Min. vor dem angesetzten Spieltermin geöffnet ist. Wird sie schuldhaft später geöffnet, hat der Staffeltreuer bei Eintrag eines Protestvorbehaltes des Gastes gegen den Heimverein eine Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 15,00 zu verhängen.
2. Vor Beginn des Wettkampfes ist die Mannschaftsaufstellung schriftlich gegenseitig auszutauschen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Mannschaftskampf zur festgesetzten Zeit beginnen kann (s. Ziff. 4) und gilt auch dann, wenn absehbar ist, dass sich der Beginn der ersten Spiele wegen anderweitiger Belegung der Halle verzögert.
3. Die Mannschaften dürfen nur aus im Hallenkomplex anwesenden Spielern aufgestellt werden.
4. Spätestens zur festgesetzten Zeit ist der Mannschaftskampf mit der Begrüßung und Präsentation der Spieler, unmittelbar danach mit den ersten Spielen zu beginnen.
5. Eine Mannschaft, die selbst zu einem verspäteten Beginn beigetragen hat, kann diese Verspätung nicht gegen die andere Mannschaft geltend machen.
6. Können bei einem Mannschaftskampf die ersten Spiele nicht beginnen, weil die Felder anderweitig belegt sind, ist bei einem vom Gastverein gewünschten Eintrag eines Protestvorbehaltes auf dem Spielbericht zum Sachverhalt wie folgt zu verfahren.
 - 6.1 Hat der Heimverein die Verspätung zu verantworten, ist das Spiel unter Anwendung des § 51 Ziff. 2 und 4 gegen den Heimverein zu werten. Eine Verantwortung des Heimvereins liegt auch dann vor, wenn die Felder durch zuvor begonnene Badminton-Wettkämpfe des eigenen Vereins noch belegt sind.
 - 6.2 Hat der Heimverein die Verspätung nicht zu verantworten, muss der Gastverein eine angemessene Zeit (nicht unter 30 Min.) auf den Beginn der ersten Spiele warten. Ist die Wartezeit nicht mehr zuzumuten, kann der SpA bzw. JA das Spiel nach § 51 Ziff. 1 auf Antrag neu ansetzen. Der Heimverein muss im Zweifel nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu verantworten hat.
7. Spieler, die bis zum Ende eines Verbandsspiels auf Anforderung ihre Identität nicht durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises nachweisen können, sind nicht spielberechtigt. In diesem Fall ist zusätzlich zu den Folgen lt. § 57 Ziff. 10 eine Ordnungsgebühr nach § 23 Ziff. 6 durch den Staffeltreuer zu verhängen.

§ 65 Spielbericht

1. Bei einem Mannschaftskampf ist vom Gastgeber ein Spielbericht in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Eingaben.
2. Das Original ist binnen 48 Stunden (Poststempel) an den zuständigen Staffeltreuer einzusenden. Je eine Kopie erhält der Gastverein bzw. verbleibt beim Gastgeber.
3. Unterbleibt die fristgerechte Einsendung, ist der Heimverein durch den Staffeltreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Gleichzeitig mit der Verhängung der Ordnungsgebühr ist der Heimverein aufzufordern, den Spielbericht umgehend dem Staffeltreuer einzureichen.
4. Unterbleibt die Einsendung innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen, ist das Verbandsspiel für den Heimverein als verloren zu werten. Auch danach ist durch den Staffeltreuer, auch mit Einbindung des Gastvereins, die Austragung des Spiels, das Ergebnis und die Aufstellung des Spiels mit den sich daraus ergebenden Folgen zu klären. Wurde das Spiel ausgetragen, ist das Spiel für den Gastverein wie ausgetragen zu werten.
5. Auf dem Spielbericht muss die Identität aller Spieler klar erkennbar sein. Der Vorname ist immer auszuschreiben. Wird eine Person in zwei Spielen eingesetzt, so genügt die Nennung des Vornamens an einer Stelle, sofern der Nachname im Spielbericht nicht mehrfach vorkommt.
6. Bei fehlenden Vornamen ist die betreffende Mannschaft durch den Staffeltreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Die fehlenden Vornamen sind dem Staffeltreuer daraufhin unverzüglich nachzuliefern. Geschieht dies nicht, so gilt der Spieler analog § 57 Ziff. 10 für dieses Spiel als nicht spielberechtigt.
- 7.1. Wird ein Spielbericht vom Heimverein nicht vollständig oder falsch ausgefüllt (z.B. Datum, Uhrzeit des Spielbeginns, Staffelnnummer, Staffeltbezeichnung, Mannschafts-Nr., Austragungsstätte), so ist er durch den Staffeltreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Auch nach Verhängung der OG hat der Heimverein dem Staffeltreuer die fehlenden oder falschen Angaben unverzüglich nachzuliefern. Geschieht dies nicht, so gelten die Folgen der Ziff. 4 auch hier.
- 7.2. Fehlt nur die Mannschafts-Nr. und ist ansonsten anhand der Staffelnnummer (z.B. 047, J01, M17) die Mannschaft eindeutig zuzuordnen, ist dafür keine Ordnungsgebühr zu verhängen.
- 7.3. Fehlt nur die Staffeltbezeichnung (z.B. Landesliga Süd 1, Jugend-Bezirksliga Süd 2 Olpe, Schüler-Landesliga Nord 1 usw.) und ist ansonsten anhand der 3-stelligen Staffelnnummer (z.B. 047, J01, M17) die Staffelt eindeutig zuzuordnen, ist dafür keine Ordnungsgebühr zu verhängen. Auf die Staffelnnummer darf nicht verzichtet werden.
8. Der Vorstand kann die Nutzung eines Online-Ergebnisdienstes für einzelne oder alle Staffeln verbindlich beschließen. Dies kann sich nur auf das Mannschaftsergebnis oder auch zusätzlich auf den kompletten Spielbericht (Detailergebnis) beziehen. Er kann beschließen, dass beim Eintrag des Detailergebnisses (inkl. Datum, Uhrzeit des Spielbeginns, Halle und besondere Vorkommnisse) beim Online-Ergebnisdienst auf das postalische Einsenden des Spielberichtes verzichtet werden kann. Die Pflicht, einen Spielbericht beim Spiel komplett und ordnungsgemäß auszufüllen und gemäß der Fristen zu verwahren besteht weiterhin.
9. Der SpA gibt in Anlage 7 zur SpO saisonweise die Details bekannt, die dann z.T. die Regelung in den Ziff. 2 bis 4 ersetzen.

P. Zurückziehen von Mannschaften (§§ 66-69)

§ 66 Zurückziehen von Mannschaften

1. Das Zurückziehen einer Mannschaft ist jederzeit möglich.
2. Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich den Bezirkswart in nachweisbarer Form benachrichtigen. Der Bezirkswart informiert dann den entsprechenden Staffelnbetreuer und die übrigen Vereine der Staffel.

Der zurückziehende Verein muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern der Rückzug so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigtem Nichtantritt.

§ 67 Sportliche Konsequenzen

1. Wird eine Mannschaft bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen,
 - a) erhalten die verbleibenden Mannschaften des Vereins in ihren Spielklassen neue Mannschaftsnummern, mit „1“ beginnend und dann fortlaufend.
 - b) können alle betroffenen Spieler am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bis zur Abgabefrist der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen,
 - a) können die betroffenen Spieler in der Hinrunde nur noch in höheren Mannschaften, sofern vorhanden, eingesetzt werden.
 - b) darf die zurückgezogene Mannschaft in der Vereinsrangliste für die Rückrunde nicht mehr aufgeführt werden. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft können in den verbleibenden Mannschaften aufgestellt werden. Die Nummerierung der Mannschaften wird ggf. verbandsseitig geändert.
3. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen, können die betroffenen Spieler in der Rückrunde nur noch in höheren Mannschaften, sofern vorhanden, eingesetzt werden.

§ 68 Rückzug/Streichung

1. Erklärt ein Verein vor Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste, dass eine Mannschaft nicht am Spielbetrieb teilnehmen wird, so wird sie aus der Klasseneinteilung gestrichen. Die tieferen Mannschaften werden neu durchnummeriert. Eine Vereinsrangliste ist für die gestrichene Mannschaft nicht mehr abzugeben.
2. Eine Mannschaft scheidet aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison aus und steigt in die nächst niedrigere Klasse ab,
 - a) wenn sie nach Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste vom Spielbetrieb zurückgezogen wird.
 - b) wenn sie während der Saison mehr als zweimal ein Verbandsspiel kampflos abgibt (z.B. Nichtantritt, Antritt ohne ausreichende Anzahl spielberechtigter Spieler, nicht aber Umwertungen wegen fehlender Vereinsrangliste oder falscher Bälle usw.).
3. Ist ein Abstieg nach Ziff. 2 nicht möglich, weil diese Mannschaft bereits in der tiefsten Klasse spielt, so verbleibt sie in der kommenden Saison in der tiefsten Klasse.

4. Soll eine solche Mannschaft in der kommenden Saison nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, so muss sie ausdrücklich bei der Mannschaftsmeldung zur kommenden Saison nach § 37 zurückgezogen werden.

5. Mit der Streichung der Mannschaft nach Ziff. 2b muss der Bezirk unverzüglich die übrigen Vereine der Staffel, gegen die noch Spiele auszutragen wären benachrichtigen.

Der gestrichene Verein muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern die Streichung so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigtem Nichtantritt.

6. Der Staffeltreuer informiert seinen Bezirkswart.

7. Zurückgezogene oder gestrichene Mannschaften nach Ziff. 2 werden in den Staffeln bis zum Saisonende weiterhin aufgeführt.

8. Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus, werden i. d. R. sämtliche Spiele dieser Mannschaft in der Tabelle nicht gewertet. Diese Streichung aus der Wertung der Tabelle geschieht dann nicht, wenn

a) die zurückziehende Mannschaft nach Berücksichtigung des Ausscheidens insgesamt weniger als drei Spiele nicht ausgetragen hat.

b) der Rückzug zum kalendermäßig letzten auszutragenden Saisonspiel der Mannschaft stattfindet, selbst wenn es sich dabei um den 3. Nichtantritt handelt.

In beiden Fällen werden die bisher ausgetragenen Spiele in der Tabelle weiterhin berücksichtigt. Ggf. nach dem Zeitpunkt des Rückzuges noch auszutragende Spiele werden in der Tabelle wie ein Nichtantritt (0-8 bzw. 0-6 o. K.) gewertet. Für die nicht ausgetragenen Spiele wird jeweils die Ordnungsgebühr lt. § 51 Ziff. 2 erhoben, dafür aber auf die Ordnungsgebühr für Rückzug bzw. Streichung lt. § 69 Ziff. 1 und 2 verzichtet.

Die in § 68 Ziff. 2b ff. genannten Folgen gelten in Staffeln mit Abstiegsregelung weiterhin. Diese Mannschaften belegen unabhängig von der Anzeige in der Tabelle als bereits feststehende Absteiger die letzten Plätze einer Staffel im Sinne des § 72.

9. Einsätze von Spielern, die in solchen nicht mehr gewerteten, aber ausgetragenen Spielen mitgewirkt haben, zählen in den Statistiken, Ersatzspieler- und Einsatzwertungen weiter mit.

§ 69 Ordnungsgebühr

1. Wird eine gemeldete Mannschaft nach dem vom Spielausschuss festgesetzten Meldetermin zurückgezogen oder gibt sie mehr als zwei Verbandsspiele kampflos ab, ist der Verein durch den Bezirk mit einer Ordnungsgebühr zu belegen:

Verbandsliga und Landesliga	EUR 100,00
alle übrigen Klassen	EUR 50,00

2. Die Ordnungsgebühr erhöht sich

a) um EUR 25,00, wenn der Rückzug nicht bis zum 10. Juni (Eingang) erfolgt ist.

b) um weitere EUR 25,00 wenn der Rückzug nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste liegt bzw. eine Streichung in der Saison nach § 68 Ziff 2b vorliegt.

Q. Spielwertungen

§ 70 Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft

1. Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei Pluspunkte, endet ein Spiel unentschieden, erhalten beide Mannschaften je einen Plus- und einen Minuspunkt. Der Verlierer erhält zwei Minuspunkte.
2. Folgende Wertung und Reihenfolge ist bei der Aufstellung der Tabelle zu Grunde zu legen:
 - a) Anzahl der erreichten Punkte
 - b) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen
 - c) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
 - d) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Spielpunkten.

R. Auf- und Abstieg (§§ 71-72)

§ 71 frei

§ 72 Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung

1. Aufstieg

- 1.1 Die Mannschaften auf Platz 1 jeder Liga steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- 1.2 zusätzliche Aufsteiger werden für alle NRW-Klassen nur auf Antrag unter den nach gebietlicher Zuordnung (§ 4) in Frage kommenden Mannschaften nach der Platzierung der abgelaufenen Saison bestimmt.
- 1.3 Bei mehreren berechtigten Bewerbern mit gleichen Platzziffern entscheidet das Los.
- 1.4 Sollte einer der Bewerber für einen Losentscheid aus einer Staffel kommen, in der es einen regionalen Überhang gibt und deshalb eine Mannschaft nach § 72 Ziff. 4.1 umgruppiert werden müsste, ist diesem Bewerber ohne Losentscheid der Vorrang zu geben.
- 1.5 Sollten nach erfolgter Staffeleinteilung nachträglich wieder Plätze in Staffeln frei werden, so steigen zunächst die Mannschaften in Reihenfolge ihrer Platzierung wieder auf, die zuvor als Mehrabsteiger nach § 72.3 einen Platz frei machen mussten. Erst danach greift § 72 Ziff. 1.2.
- 1.6 Weitere Sachverhalte zum Aufstieg in die Bundesligen regeln die Ordnungen des DBV, speziell zusätzliche Aufsteiger oder Verzicht des Aufstiegsberechtigten.

2. Abstieg

Die Mannschaften auf den letzten beiden Plätzen jeder Spielklasse (bezogen auf die geplante Staffelgröße) werden in die nächsttiefere Spielklasse eingruppiert. Das gilt auch für Mannschaften, die aus anderen Gründen zusätzlich aus höheren Spielklassen in eine bestimmte Spielklasse zurückziehen oder zurückgestuft werden.

3. Mehrabsteiger

- 3.1 Wird die Zahl von acht Mannschaften in der Regionalliga überschritten, steigen zusätzlich weitere Mannschaften entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison ab.
- 3.2 Wird in den Oberligen oder Verbandsligen die Zahl von acht Mannschaften überschritten, die gebietlich (§ 4 und § 36) in diese Staffeln gehören, liegt ein regionaler Überhang vor.

3.3 Bei regionalem Überhang gemäß Ziff. 3.2 bzw. in den Ligen der Bezirke steigen zusätzlich weitere Mannschaften des jeweils betroffenen Gebietes entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison als Mehrabsteiger in die nächsttiefere Spielklasse ab.

3.4 Sollten (bedingt durch vorjährige Umgruppierungen) zwei Mannschaften mit gleicher Platzziffer für einen Abstiegsplatz in Frage kommen, wird zwischen diesen Mannschaften gelöst.

4. Umgruppierung

4.1 Für den Fall, dass in der Oberliga oder Verbandsliga eine Staffel zwei, die entsprechend andere Staffel hingegen keine Mehrabsteiger verkraften müsste, findet eine Umgruppierung statt.

4.2 Diese Umgruppierung wird im Folgejahr notfalls auch durch zusätzlichen Abstieg eines Tabelexten wieder zurückgeführt.

4.3 Eine Umgruppierung in der Verbandsliga findet generell nur zwischen Süd 1 und Süd 2 bzw. zwischen Nord 1 und Nord 2 statt. Der abgebende Bezirk bestimmt die Mannschaft, die umgruppiert wird, nach regionalen Gesichtspunkten. Der SpA entscheidet in Streitfällen.

S. Ranglistenturniere (§ 73)

§ 73 Ranglistenturniere

1. Für die Ausrichtung und Durchführung der Ranglistenturniere (RLT) gelten besondere Bestimmungen (Anl. 2 zur TO), die der SpA festzulegen hat. Spielberechtigte Ausländer können generell an den Ranglistenturnieren teilnehmen.
2. Die Ranglistenturniere stehen unter der Verantwortung des SpA bzw. der vom SpA beauftragten Ranglistenturnier-Sachbearbeiter. Die Vergabe und Austragung der Bezirks- und Kreis-RLT stehen in der Verantwortung der jeweiligen Bezirksausschüsse.
3. Die Durchführung der Ranglistenturniere ist Aufgabe des jeweiligen Ausrichters. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Ranglistenturniere übernehmen der SpA bzw. die vom SpA benannten Vertreter bzw. die Bezirksausschüsse bzw. deren Vertreter.
4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Ranglistenturnier-Sachbearbeiter (Zulassung, Ablehnung usw.) sind innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung bei NRW- und Verbands-RLT an den SpA, bei Bezirks- und Kreis-RLT an den Bezirksausschuss zu richten, die endgültig entscheiden.

T. Proteste / Einsprüche (§§ 74-75)

§ 74 Proteste gegen Mannschaftsaufstellung und Spielberechtigung

1. Bei Protesten ist unter "Protestvorbehalt" zu spielen. Der "Protestvorbehalt" ist von beiden Mannschaftsführern auf dem Spielberichtsformular vor Spielbeginn unter Angabe der Uhrzeit und des Protestgrundes zu bestätigen.
2. frei
3. Wenn die Unterschrift von einem Mannschaftsführer verweigert wird, ist dies auf dem Spielbericht zu vermerken.
4. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind unverzüglich auf dem Spielberichtsformular wie oben zu vermerken.

5. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt.
6. Protestvorbehalte verlieren ihre Wirksamkeit, wenn der Protestgrund nicht innerhalb von einer Woche nach seiner Entstehung im Wege des Einspruchs nach § 40 der Rechtsordnung anhängig gemacht wird.
7. Werden Protestgründe erst nach Austragung eines Wettkampfes bekannt, ist der Einspruch gemäß der Rechtsordnung bei der Spruchkammer einzulegen.

§ 75 Entscheidungen über alle Einsprüche gemäß der SpO

Über alle Einsprüche gemäß dieser SpO entscheidet die Spruchkammer in erster Instanz unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Rechtsordnung. Ihm übergeordnet wird das Verbandsgericht als Berufungsinstanz tätig. Neben dieser SpO sind die im Rahmen seiner Satzung erlassenen Ordnungen des DBV für den Spielausschuss bindend.

U. Ordnungsgebühren und Folgen der Nichtzahlung (§§ 76-77)

§ 76 Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung

1. Die in der Satzung und den Ordnungen genannten Gebühren und Verfahrenskosten sind innerhalb von einem Monat nach Aufgabe der Zahlungsaufforderung auf eines der Konten des Landesverbandes zu zahlen. Für die Fristwahrung gilt das Einzahlungsdatum.
2. Werden Gebühren aus den Ordnungen oder Verfahrenskosten gem. Rechtsordnung auch innerhalb von einem Monat nach der zweiten Erinnerung nicht fristgerecht gezahlt, so kann auf Antrag des Schatzmeisters der Vorstand eine angemessene Maßnahme gegen Mannschaften oder Spieler aussprechen. Hierbei kann es sich je nach Höhe der Gebühr und Dauer der Nichtzahlung um eine Sperre, einen Punktabzug oder im Extremfall um eine Nichtzulassung der Mannschaften für die kommende Saison handeln. Dies muss dem Verein mitgeteilt werden.

§ 77 Ordnungsgebühren für Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, unentschuldigtes Fehlen

1. Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, die bei Lehrgängen und Veranstaltungen unentschuldigtes Fehlen, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 belegt.
Bei zweimaligem Fehlen eines Schiedsrichters wird nach § 6 der DBV-Schiedsrichterordnung verfahren.
2. Spieler, die bei Turnieren des BLV-NRW unentschuldigtes Fehlen, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 belegt.
3. Entschuldigungen gelten noch, wenn sie nachweislich spätestens bis zum Ende der Veranstaltung beim zuständigen Sachbearbeiter (für Ziff. 1 beim jeweiligen Referenten bzw. Ausschuss, für Ziff. 2 beim jeweiligen Sachbearbeiter bzw. Turnierleiter) eingehen.
Die Entschuldigungsgründe sind in jedem Fall glaubhaft zu machen.
4. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgebühr ist der zuständige Sachbearbeiter (je nach Art der Veranstaltung der jeweilige Ausschuss, Referent bzw. Turnierleiter).
5. Bei Ordnungsgebühren gegen einzelne Personen ist die ggf. im Auftrag des Vereins meldende Person gegenüber dem BLV-NRW Ansprechpartner im Auftrag des Vereins. Diese verpflicht-

ten sich mit einer Meldung ausdrücklich, für die Weiterleitung evtl. persönlicher Ordnungsgebühren an die betroffene Person und die zuständige Vereinsadresse zu sorgen. Der Verein haftet für die gemeldete Person und tritt für die Folgen bei Nichtzahlung oder Fristversäumnis ein.